Drucksache Nr. 282

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 2 – 11. 61 — 652/67 —

Düsseldorf, den 10. Mai 1967

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Betr.: Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229)

Anliegend übersende ich den Vierten Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung mit der Bitte, diesen den Mitgliedern des Landtags zur Kenntnis zu bringen.

Ich füge zu diesem Zweck 250 Ausfertigungen des Berichtes bei.

Kühn

Vermerk:

Anlage im wesentlichen nur an Abgeordnete verteilt (Sonderdruck).

Ausgegeben am 19. Mai 1967

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 1022, Nbst. 297, zu beziehen.

Vierter Bericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962

über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der

Landesplanung

Berichtszeitraum 1966

Düsseldorf, im April 1967

2

INHALT

1. Rechtsgrundlagen und Organisation Seite

1.1 Sachverständigenkommission für die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen . . 5

1.2 Zuordnung der Landesplanung zum Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten 5

1.3 Landesplanungsbeirat 6

1.4 Sonderplanungsausschüsse 7

2. Zusammenarbeit mit dem Bund, den Bundesländern und im europäischen Raum

2.1 Zusammenarbeit mit dem Bund 7

2.11 Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsamen Beratungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 7

2.12 Raumordnungsbericht 1966 der Bundesregierung 8

2.2 Zusammenarbeit mit den Landesregierungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz 9

2.3 Zusammenarbeit im europäischen Raum 10

2.31 Deutsch-niederländische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung 10

2.32 Zusammenarbeit im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 11

2.33 Konferenz für Raumordnung in Nordwesteuropa 11

3. Entfaltung, Darstellung und Beachtung der Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes

3.1 Entfaltung und zeichnerische Darstellung des Landesentwicklungsprogramms in Landesentwicklungsplänen . . . 12

3.11 Aufstellung und Bekanntmachung des Landesentwicklungsplanes I 13

3.12 Erarbeitung der Landesentwicklungspläne II und III . . . 14

3.2 Beachtung der Ziele der Landesplanung bei raumwirksamen Fachplanungen und Maßnahmen 14

3.3 Koordinierung der raum- und strukturbedeutsamen Fachplanungen und Maßnahmen 18

3.4 Erstellung von Planungsunterlagen 21

3.41 Raumordnungskataster 21

3.42 Luftbildpläne 21

3.43 Raumbeobachtung 22

3.431 Umstellung der Raumbeobachtung auf elektronische Datenverarbeitung 22

3.432 Datenbank 22

3.433 Gemeindestrukturkatalog – Agrarstrukturelle Rahmenplanung 23

3.44 Sonderuntersuchungen 24

3.45 Förderung der Erstellung von Planungsunterlagen für Teilräume des Landes 27

3.46 Förderung raumwissenschaftlicher Einrichtungen 27

3.5 Öffentlichkeitsarbeit 27

4. Entwicklung, Darstellung und Beachtung der Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung der Planungsgebiete der Landesplanungsgemeinschaften

4.1 Landesplanungsgemeinschaft Rheinland 28
4.11 Erstellung von Planungsunterlagen 28
4.12 Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes 29
4.121 Erarbeitung von Teilabschnitten des Gebietsentwicklungsplanes 30
4.122 Vorarbeiten für die Erarbeitung weiterer Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplanes 30
4.123 Gesamtplan für das Rheinische Braunkohlengebiet . . . 30
4.13 Mitteilung der Ziele der Landesplanung an die Gemeinden gemäß § 18 LaplaG 30
4.14 Beachtung der Ziele der Landesplanung bei raumbedeutsamen Fachplanungen und Maßnahmen 31
4.2 Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk 36
4.21 Erstellung von Planungsunterlagen 36
4.22 Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes 37
4.23 Mitteilung der Ziele der Landesplanung an die Gemeinden gemäß § 18 LaplaG 38
4.24 Beachtung der Ziele der Landesplanung bei raumbedeutsamen Fachplanungen und Maßnahmen 38
4.3 Landesplanungsgemeinschaft Westfalen 41
4.31 Erstellung von Planungsunterlagen 41
4.32 Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes 42
4.321 Erarbeitung von Teilabschnitten des Gebietsentwicklungsplanes 42
4.322 Vorarbeiten für die Erarbeitung weiterer Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplanes 42
4.33 Mitteilung der Ziele der Landesplanung an die Gemeinden gemäß § 18 LaplaG 43
4.34 Beachtung der Ziele der Landesplanung bei raumbedeutsamen Fachplanungen und Maßnahmen 43

5. Anhang
Schriftenverzeichnis 49

Rechtsgrundlagen und Organisation

1.

1.1

Sachverständigenkommission für die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Sachverständigenkommission für die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Bildung die Landesregierung am 5. Oktober 1965 beschlossen hatte, trat am 24. Januar 1966 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Aufgabe dieser Kommission ist es, gutachtlich u. a. auch zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

Wie soll die Landesplanung organisiert werden?

Wie soll die Strukturförderung organisiert werden?

Die Sachverständigenkommission hat sich während des Berichtszeitraumes in mehreren Sitzungen mit dem ihr erteilten Auftrag eingehend beschäftigt. Sie hat sich dabei aus mehreren Gründen dafür entschieden, die ihr unterbreiteten Fragen nicht geschlossen in einem Gesamtgutachten zu beantworten, sondern das Gutachten in Abschnitten vorzulegen und zunächst die Neugliederung der Gemeinden zu untersuchen.

Das Ergebnis dieses ersten Untersuchungsabschnitts ist von der Sachverständigenkommission am 22. November 1966 vorgelegt und kurz darauf veröffentlicht worden. Diese erste gutachtliche Äußerung der Kommission trägt den Titel: „Die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen – Abschnitt A – Die Neugliederung der Gemeinden in den ländlichen Zonen" (vgl. 3.11).

In der Einleitung zum Gutachtenabschnitt A hat die Sachverständigenkommission ihr weiteres Vorgehen dahingehend erläutert, daß sie im Anschluß an die Vorschläge für eine Gebietsreform der Gemeinden in den ländlichen Zonen in einem weiteren Teilabschnitt „die gemeindliche Neuordnung in den Ballungsgebieten sowie die Reform der Landkreise" behandeln will. „Auf der Grundlage der Erkenntnisse dieser Untersuchungen sollen dann die Organisation der Landesplanung und Strukturförderung, das Problem der Landschaftsverbände und anderer regionaler Verbände sowie die Gebietsreform der Bezirksregierungen erörtert werden". (Inzwischen hat die Landesregierung für diesen Bereich eine weitere Sachverständigenkommission [Kommission II] eingesetzt.)

1.2

Zuordnung der Landesplanung zum Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

In der Regierungserklärung vor dem Landtag am 13. Dezember 1966 hat die Landesregierung zum Ausdruck gebracht, daß sie die Arbeit der Sachverständigenkommission für die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. 1.1) weiter unterstützen wird. Das gilt ohne Einschränkung auch hinsichtlich der Fragen nach der Organisation der Landesplanung und Strukturförderung.

Unbeschadet der Untersuchungen dieser Fragen durch die Kommission hat die Landesregierung es jedoch für notwendig erachtet, vor allem auch im Interesse einer besseren Koordinierung der Landesplanung und Strukturpolitik auf Landesebene den Gedanken der Bildung eines Planungs- und Koordinierungsstabes innerhalb der Staatskanzlei aufzugreifen.

Im Zusammenhang damit hat die Landesregierung folgende organisatorische Änderung beschlossen:

In die zum Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten gehörende Staatskanzlei werden übergeleitet

a) aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten die Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Landesplanung mit Wirkung vom 8. Dezember 1966 (GV. NW. 1967, S. 22),

b) aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die von der Arbeitsgruppe Generalverkehrsplan und dem Referat Strukturpolitik wahrgenommenen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Februar 1967.

Die organisatorische Zusammenfassung der Landesplanung und der Rahmenplanung für den Ausbau der Infrastruktur ist nach Auffassung der Landesregierung ein notwendiger und entscheidender Schritt in Richtung auf die von ihr angestrebte umfassende Koordinierung der gesamten Raumordnungspolitik (vgl. 2.32, 3.1 und 3.3). Die Vereinigung dieser beiden Aufgabenbereiche im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten entspricht sowohl ihrer zentralen Bedeutung für die künftige Landesentwicklung wie ihrem übergeordneten Charakter. Sie eröffnet die in dieser Form bisher nicht gegebene Möglichkeit dafür, die begrenzten Mittel des Landes im Rahmen einer mittel- und langfristigen Struktur- und Finanzplanung zu bestmöglichem rationellem Einsatz zu bringen und alle beteiligten Behörden durch sichere Orientierungshilfen für eigene Initiativen zu abgestimmtem gemeinsamen Handeln zu veranlassen.

1.3

Landesplanungsbeirat

Gegenstand der 5. Sitzung des Landesplanungsbeirates, die am 23. März 1966 stattfand, war die abschließende Beratung des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes I.

Der Landesplanungsbeirat nahm zunächst den Bericht über die Beratung des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes I durch die in der vorangegangenen Sitzung von ihm eingesetzte kleine Kommission (vgl. 3. Bericht 1.5) entgegen. Nach eingehender Diskussion dieses Berichtes stimmte der Landesplanungsbeirat den von der Kommission vorgeschlagenen sachlichen und redaktionellen Änderungen zu und ergänzte sie um drei kleinere redaktionelle Zusatzvorschläge zum Erläuterungsbericht. Darüber hinaus gab der Landesplanungsbeirat jedoch die Anregung, dem Erläuterungsbericht zum Landesentwicklungsplan I ein Vorwort voranzustellen. In diesem Vorwort sollten die Zusammenhänge des Landesentwicklungsplanes I mit den vorgesehenen Landesentwicklungsplänen II und III sowie die Bedeutung des Landesentwicklungsplanes I hinsichtlich seiner künftigen Auswirkungen kurz dargelegt werden.

Unter Einbeziehung der während der Sitzung erarbeiteten und gebilligten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge stimmte der Landesplanungsbeirat dem ihm vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplanes I (vgl. 3.11) ohne Einschränkungen zu.

In seiner nächsten Sitzung wird der Landesplanungsbeirat die inzwischen in ihren Grundzügen erarbeitete Konzeption für den Landesentwicklungsplan II erörtern.

1.4
Sonderplanungsausschüsse

Alle drei bisher gemäß § 7 Abs. 6 LaplaG gebildeten Sonderplanungsausschüsse (vgl. 1. Bericht 2.3; 3. Bericht 1.6) haben im Berichtszeitraum je einmal getagt.

Gegenstand der Beratungen des Sonderplanungsausschusses „Bonn – Siegburg" der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland war die Frage nach der Größenordnung der zukünftigen Bevölkerung der Stadt und des Landkreises Bonn.

Die beiden Sonderplanungsausschüsse der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen, und zwar der Sonderplanungsausschuß „Stadt und Landkreis Münster" und der Sonderplanungsausschuß für das „Siegerland", der nach der Eingliederung der Stadt Siegen in den Landkreis Siegen nunmehr die Bezeichnung Sonderplanungsausschuß „Landkreis Siegen" trägt, haben in je einer Sitzung ihre beratende Mitwirkung bei der Erstellung der ihren Zuständigkeitsbereich umfassenden Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplanes abgeschlossen. Im kommenden Jahr wird es ihre Aufgabe sein, bei der Erörterung der im Erarbeitungsverfahren zum jeweiligen Teilabschnitt des Gebietsentwicklungsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu vermitteln und dann den vom Verwaltungs- und Planungsausschuß der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen zu fassenden Beschluß betr. die Aufstellung des jeweiligen Teilabschnittes des Gebietsentwicklungsplanes vorzubereiten.

2. Zusammenarbeit mit dem Bund, den Bundesländern und im europäischen Raum

2.1
Zusammenarbeit mit dem Bund

2.11
Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsamen Beratungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965

Während des Berichtszeitraumes sind die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über ein neues Verwaltungsabkommen fortgesetzt worden, in dem Organisation und Verfahren für die nunmehr gesetzlich vorgesehenen gemeinsamen Beratungen gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306; BGBl. III, 2300-1) geregelt werden sollen (vgl. 2. Bericht 2.41). Mit dem Abschluß dieses Verwaltungsabkommens, dessen endgültige Fassung inzwischen zwischen Bund und Ländern abgestimmt ist, kann alsbald gerechnet werden.

Das neue Verwaltungsabkommen sieht für die Beratung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes die Bildung einer Ministerkonferenz für Raumordnung vor, der die für die Raumordnung zuständigen Minister (Senatoren) des Bundes und der Länder angehören sollen. Die Vorbereitung der Beratungen dieser Ministerkonferenz soll einem Hauptausschuß übertragen werden, der sich aus den fachlich zuständigen Amts- oder Abteilungsleitern des für die Raumordnung zuständigen Bundesministeriums und der jeweiligen obersten Landesplanungsbehörden der Ländern zusammensetzen soll.

Bis zum Zustandekommen des neuen Verwaltungsabkommens treffen die für die Raumordnung zuständigen Abteilungsleiter des Bundes und der Länder nach Bedarf zusammen, um anstehende Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern bzw. sich über

beabsichtigte und durchgeführte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gegenseitig zu unterrichten. Im übrigen ist vorgesehen, für die im Raumordnungsgesetz nur in den Grundzügen geregelten gegenseitigen Unterrichtungspflichten in Kürze Verfahrensregeln und Grundsätze aufzustellen.

2.12

Raumordnungsbericht 1966 der Bundesregierung

Gegen Ende des Berichtsjahres hat die Bundesregierung dem Bundestag den ersten Raumordnungsbericht nach § 11 des Raumordnungsgesetzes vorgelegt (Bundestagsdrucksache V/1155).

Die ersten vier Kapitel dieses Raumordnungsberichtes 1966 der Bundesregierung geben nach einer kurzen Einführung einen gestrafften Überblick über die „Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland aus internationaler Sicht", über Probleme der „Raumordnung im geteilten Deutschland" sowie über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der „Raumordnung im europäischen, insbesondere im EWG-Raum" (vgl. 2.3).

Im fünften Kapitel, das seinem Umfang nach rund dreiviertel des Berichtes ausmacht, wird in teilweiser Anknüpfung an den Raumordnungsbericht 1963 (Bundestagsdrucksache IV/1492) „die räumliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland" in ihren Grundzügen dargestellt. Dabei steht die Entwicklung seit etwa 1961 im Vordergrund.

Für das Land Nordrhein-Westfalen sind die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen über die Gebietskategorien „Verdichtungsräume" und „Ländliche Räume und zurückgebliebene Gebiete" insoweit von besonderem Interesse, als sie für die in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes vorgesehene Bezeichnung der in § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 6 Sätze 2 und 3 desselben Gesetzes genannten Gebiete durch die Länder von Bedeutung sind. Die zu bezeichnenden „problematischen" Gebiete sind außer dem Zonenrandgebiet:

a) Gebiete, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3);

b) Gebiete, in denen der Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, die zu ungesunden räumlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zu einer unausgewogenen Wirtschafts- und Sozialstruktur führt, entgegengewirkt werden soll (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2);

c) Gebiete, in denen durch die Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten die unter b) genannten ungesunden Bedingungen und unausgewogenen Strukturen bereits bestehen und deren Gesundung gefördert werden soll (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3).

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes sollen die Merkmale für die Bezeichnung dieser Gebiete von der Bundesregierung und den Landesregierungen in gemeinsamen Beratungen erarbeitet werden. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß sie mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes I (vgl. 3.11) schon einen grundlegenden Beitrag zu den künftigen Beratungen über diesen Fragenkomplex geleistet hat, da die hier angesprochenen „Grund-

sätze der Raumordnung" nach § 2 des Raumordnungsgesetzes im Landesentwicklungsplan I bereits soweit möglich berücksichtigt worden sind.

Das sechste und letzte Kapitel des Raumordnungsberichtes 1966 der Bundesregierung, dem die Landesregierung neben dem vorhergehenden Kapitel besondere politische Bedeutung beimißt, befaßt sich mit der „Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung". Die Landesregierung stellt mit Genugtuung fest, daß sie mit der Bundesregierung in den wesentlichen Punkten, die sich im Rahmen dieses Kapitels des Berichtes auf die „Raumordnung als Durchführungsaufgabe" beziehen, weitgehend übereinstimmt. In Erwartung entsprechender politischer Konsequenzen gilt das insbesondere:

a) hinsichtlich der grundsätzlichen Auffassung, daß zur Raumordnung neben der Strukturplanung auch die Strukturverbesserung gehört,

b) in bezug auf die realistische Einschätzung der überwiegend durch strukturelle Umstellungs- und Anpassungsschwierigkeiten bedingten Verlangsamung des wirtschaftlichen Wachstums und damit der Finanzkraft in Nordrhein-Westfalen, vor allem im Ruhrgebiet,

c) für die den gewandelten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Beurteilung der Bedeutung der Infrastruktur für die wirtschaftliche Entwicklung,

d) im Hinblick auf die Anerkennung der Dringlichkeit der gerade für die Raumordnung außerordentlich bedeutsamen Neuordnung des gemeindlichen Steuersystems und einer „Flurbereinigung" der Aufgabenabgrenzung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

2.2 Zusammenarbeit mit den Landesregierungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

Die Zusammenarbeit im Rahmen der von den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz gebildeten Arbeitsgruppe zur Untersuchung der räumlichen Zusammenhänge des Wirtschaftsraumes „Siegerland" (vgl. 3. Bericht 2.42) konzentrierte sich im Berichtsjahr auf die Abstimmung von Einzelplanungen, die mit der Erarbeitung des Entwurfs für den Teilabschnitt „Landkreis Siegen" des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen in Zusammenhang stehen (vgl. 4.3, 2.1). Dabei standen die Abgrenzung der Versorgungsbereiche der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung, verschiedene Straßenplanungen sowie der geplante Ausbau der Sieg im Vordergrund.

Hinsichtlich des Ausbaues der Sieg im Ortsteil Niederschelden der Gemeinde Eiserfeld, Landkreis Siegen und der Gemeinde Mudersbach, Landkreis Altenkirchen, ist zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen am 1. Juli 1966 / 25. Oktober 1966 eine Zuständigkeitsvereinbarung gemäß § 100 (2) Landeswassergesetz abgeschlossen worden (MBl. NW. S. 2168). Danach ist zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Sieg in den genannten Gemeinden der Regierungspräsident in Arnsberg, der im Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Koblenz handelt (GV. NW. 1966 S. 509).

2.3 Zusammenarbeit im europäischen Raum

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung im europäischen Raum ist in den letzten Jahren mehr und mehr erkannt worden und hat zahlreiche Initiativen in dieser Richtung ausgelöst.

Wie der Raumordnungsbericht 1966 der Bundesregierung im einzelnen ausgeführt hat, befassen sich inzwischen zahlreiche internationale Organisationen mit Problemen der Raumordnung. Dazu zählen neben verschiedenen zwischenstaatlichen Raumordnungskommissionen, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Konferenz für Raumordnung in Nordwesteuropa, auf deren Arbeit im folgenden noch näher eingegangen wird, z. B. auch der Europarat, der Europäische Rat für Wirtschaft und Entwicklung (OECD), die Europäische Wirtschaftskommission (ECE) und die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion).

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, daß zahlreiche Gemeinden und Kreise in den westlichen Grenzgebieten der Bundesrepublik bereits seit Jahren über die Staatsgrenzen hinweg um eine engere Zusammenarbeit mit ihren jeweiligen kommunalen Nachbarn bemüht sind. Dies geschieht vielfach in Form von Arbeitsgemeinschaften. Als Beispiel für eine auf diese Weise angestrebte grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler Ebene ist hier die Zusammenarbeit im Bereich der „Euregio" zu nennen, die den deutsch-niederländischen Grenzraum etwa zwischen Rhein, Ems und Ijssel umfaßt. Die Zusammenarbeit innerhalb dieses Grenzraumes, in den aus dem Lande Nordrhein-Westfalen die Landkreise Ahaus, Borken, Coesfeld und Steinfurt einbezogen sind, wird von drei Interessengemeinschaften getragen, nämlich von der „Belangengemeenschap Twente-Oost Gelderland" (T. O. G.), der „Stichting Streekbelangen Oostelijk Gelderland" (S. S. O. G.) und auf deutscher Seite von der „Interessengemeinschaft Rhein-Ems" (I. G. Rhein-Ems).

2.31 Deutsch-niederländische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung

Kurz nach Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 hat die Königlich-Niederländische Regierung die Bundesregierung davon in Kenntnis gesetzt, daß sie eine engere Zusammenarbeit beider Staaten auf dem Gebiet der Raumordnung begrüßen würde. Sie hat gleichzeitig vorgeschlagen, zu diesem Zweck eine ständige niederländisch-deutsche Raumordnungskonferenz ähnlich der bewährten Benelux-Konferenz für Raumordnung zu bilden, die von den für die Raumordnung zuständigen Ministern in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg eingesetzt worden ist.

Die Bundesregierung hat die Anregung, auf diese Weise die Voraussetzungen für eine engere Zusammenarbeit mit der Königlich-Niederländischen Regierung auf dem Gebiet der Raumordnung zu schaffen, unter Hinweis auf § 1 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 aufgegriffen und in Übereinstimmung mit der Königlich-Niederländischen Regierung die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zur Mitwirkung in der vorgesehenen deutsch-niederländischen Raumordnungskonferenz aufgefordert. Beide Länder, sowohl Nordrhein-Westfalen als auch Niedersachsen haben die vorgeschlagene laufende Zusammenarbeit mit den zuständigen niederländischen Raumordnungsstellen sehr begrüßt und sich zur Mitarbeit in einer ständigen deutsch-niederländischen Raumordnungskonferenz

bereiterklärt. Sie haben sich dabei ebenso wie die Bundesregierung von der Erkenntnis leiten lassen, daß eine solche über die bisherigen lockeren Kontakte hinausgehende engere zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung angesichts des fortschreitenden Zusammenwachsens der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einem integrierten Wirtschafts- und Lebensraum dringend erforderlich und erwünscht ist.

Im Berichtsjahr haben erste vorbereitende Besprechungen zwischen der Bundesregierung und den Länderregierungen von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen stattgefunden. Die Landesregierung hofft, daß die Vorverhandlungen über die Bildung einer ständigen deutsch-niederländischen Raumordnungskonferenz noch im Jahre 1967 abgeschlossen werden können.

2.32
Zusammenarbeit im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Im Berichtszeitraum hat die EWG-Kommission dem Ministerrat den Entwurf eines „Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik (1966 – 1970)" zur Stellungnahme vorgelegt, der sich sehr eingehend auch mit Fragen der regionalen Wirtschafts- und Strukturpolitik beschäftigt.

Die Analyse und Beurteilung der von der EWG-Kommission in diesem Zusammenhang erörterten „Probleme der Regionalpolitik" zeigen eine weitgehende Übereinstimmung mit den seitens der Landesregierung hierzu vertretenen Auffassungen. Das gilt sowohl hinsichtlich der Konzeption des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne als auch für die inzwischen eingeleiteten Maßnahmen zur Koordinierung der Landesplanung und Strukturpolitik (vgl. 1.2).

Die Vorstellungen der EWG-Kommission bestätigen die auch von der Landesregierung vertretene Auffassung, daß alle Anstrengungen zur Schaffung bestmöglicher Bedingungen für ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum – und damit insbesondere Landesplanung, regionale Strukturpolitik und Ausbau der Infrastruktur – in engem Zusammenhang stehen und gesehen werden müssen.

Hinsichtlich des Ausbaues der Infrastruktur empfiehlt die EWG-Kommission als besonders vordringlich u. a. die Entwicklung geeigneter Gemeinden zu zentralen Orten, die konzentrierte Förderung von Entwicklungsschwerpunkten und einen entsprechend gezielten Ausbau von Verkehrsachsen. Diese Vorschläge entsprechen genau der Konzeption des Landesentwicklungsprogramms, wie sie in den Landesentwicklungsplänen I und II entfaltet wird (vgl. 3.11 und 3.12).

2.33
Konferenz für Raumordnung in Nordwesteuropa

Außer mehreren Arbeitsbesprechungen, in denen Fragen bzgl. grenzüberschreitender Regionalplanungen im Vordergrund standen, hat die Konferenz für Raumordnung in Nordwesteuropa am 10. Oktober 1966 in Luxemburg eine Studientagung über „Raumordnungsmaßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Bergbaugebiete" durchgeführt (vgl. 3. Bericht 2.43).

Im Rahmen dieser Tagung wurde neben Referaten über die Lage in Lothringen, Südlimburg und Belgien auch ein Vortrag von einem Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk über das Thema

„Raumordnung und Umstrukturierungen im Ruhrgebiet" gehalten. In der Diskussion wurden in Anwesenheit von Vertretern der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) vor allem die grundsätzlichen Probleme der „Entwicklung jener Regionen, in denen die Grundindustrie eine entscheidende Rolle spielt", erörtert. Der darüber eingeleitete Erfahrungsaustausch auf breiter Basis soll auf regionaler Ebene vertieft werden.

Im Zusammenhang damit hat der Vorstand der Konferenz beschlossen, den Verwaltungsrat der Konferenz auf insgesamt 34 Mitglieder zu erweitern. Von den für die Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen 10 Mitgliedern soll Nordrhein-Westfalen künftig 4 Mitglieder stellen.

3. Entfaltung, Darstellung und Beachtung der Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes

3.1 Entfaltung und zeichnerische Darstellung des Landesentwicklungsprogramms in Landesentwicklungsplänen

Gemäß § 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes ist das Landesentwicklungsprogramm, das am 7. 8. 1964 aufgestellt worden ist, in Landesentwicklungsplänen zu entfalten und zeichnerisch darzustellen. Der Erfüllung dieses Gesetzesauftrages hat die Landesregierung während des Berichtsjahres besonderen Vorrang eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsplanes I hat sie die bereits im Zweiten und Dritten Bericht gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes angedeutete Grundkonzeption für die Landesentwicklungspläne erneut überprüft und auf Anregung des Landesplanungsbeirates (vgl. 1.3) in einem Vorwort zum Erläuterungsbericht des Landesentwicklungsplanes I kurz dargelegt.

Danach hält die Landesregierung die Darstellung folgender räumlicher Auswirkungen des Landesentwicklungsprogramms in Landesentwicklungsplänen für vordringlich:

1. Räumliche Abgrenzung der Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Ländlichen Zonen und Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung in den Ländlichen Zonen;
2. Darstellung des Systems von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen, auf die die Gesamtentwicklung des Landes auszurichten ist;
3. Darstellung der Vorranggebiete der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Erholung, deren Sicherung nach den übergeordneten Gesichtspunkten für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes besondere Bedeutung zukommt.

Die Verwirklichung dieser Konzeption durch die Entfaltung und zeichnerische Darstellung des Landesentwicklungsprogramms in Landesentwicklungsplänen steht in engem Zusammenhang mit den von der Landesregierung inzwischen getroffenen organisatorischen Maßnahmen zur Koordinierung der Landesplanung und Strukturpolitik. Denn: Die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine bestmögliche räumliche Gestaltung der Landesentwicklung ist nach Auffassung der Landesregierung die entscheidende Grundlage für die von ihr als zentrales Anliegen angestrebte „Raumordnungspolitik aus einem Guß" (vgl. 1.2).

3.11
Aufstellung und Bekanntmachung des Landesentwicklungsplanes I

Der Landesentwicklungsplan I (vgl. 3. Bericht 2.12) wurde auf Grund des § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes nach Anhörung des Landesplanungsbeirates und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern am 28. November 1966 aufgestellt. Gemäß § 23 Abs. 3 und 4 des Landesplanungsgesetzes ist der aufgestellte Landesentwicklungsplan I mit Erläuterungsbericht und Anlage zum Erläuterungsbericht am 28. November 1966 bekanntgegeben und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Ausgabe A, 19. Jg., Nr. 186 – vom 27. 12. 1966 veröffentlicht worden.

Damit ist der Landesentwicklungsplan I gemäß § 13 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes ebenso wie das Landesentwicklungsprogramm zur Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen geworden, die für die Raumordnung Bedeutung haben (vgl. Verwaltungsvorschriften zum Landesentwicklungsprogramm vom 23. 7. 1965, 3. Bericht 1.3).

Im Landesentwicklungsplan I sind die im Landesentwicklungsprogramm zugrunde gelegte Einteilung des Landesgebietes in Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Ländliche Zonen sowie die Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung in den Ländlichen Zonen zu einem ersten sachlichen Teilabschnitt zusammengefaßt worden. Der zeichnerischen Darstellung der räumlichen Auswirkungen des Landesentwicklungsprogramms, die sich auf diesen sachlichen Teilabschnitt beziehen, kommt in zweierlei Hinsicht besondere Bedeutung zu:

a) Sie schafft die Voraussetzungen für den konkreten räumlichen Bezug, der im Landesentwicklungsprogramm in genereller Ausrichtung auf die Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Ländlichen Zonen dargestellten vorrangigen Planungsaufgaben und -ziele.

b) Darüber hinaus bezeichnet sie in den Ländlichen Zonen die für einen weiteren Ausbau geeigneten Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung, auf die die Entwicklung auszurichten ist.

Die Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung in den Ländlichen Zonen ist im übrigen gleichermaßen für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 enthaltenen Forderung von Bedeutung, wonach insbesondere in den zurückgebliebenen Teilgebieten der Ländlichen Zonen in einer für die Bewohner zumutbaren Entfernung Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung einschließlich der zugehörigen Bildungs-, Kultur- und Verwaltungseinrichtungen gefördert werden sollen.

Hinsichtlich der gemäß Landesentwicklungsprogramm (I/A/2) anzustrebenden angemessenen Entwicklung aller Teilräume des Landes ist insbesondere die Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung für die Ländlichen Zonen ein erster entscheidender Schritt zur Hebung ihres Versorgungs- und damit auch Leistungsniveaus. Hier werden erstmals die für den weiteren Ausbau der kommunalen Infrastruktur geeigneten Ansatzpunkte bezeichnet, was vor allem für die Standortplanung aller öffentlichen zentralörtlichen

Einrichtungen der Daseinsvorsorge gilt, die eine bestimmte Tragfähigkeit ihres Versorgungsbereiches voraussetzen und nur bei räumlich gebündelter Darbietung ihren kapazitätsmäßig und damit auch rentabilitätsmäßig bestmöglichen Wirkungsgrad erreichen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Sachverständigenkommission für die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen diese Auffassung in ihrem unter Punkt 1.1 dieses Berichtes erwähnten Gutachten im wesentlichen bestätigt hat.

3.12

Erarbeitung der Landesentwicklungspläne II und III

Die Landesplanungsbehörde hat während des Berichtsjahres ihre Arbeit an den Landesentwicklungsplänen II und III entsprechend der unter Punkt 3.1 dieses Berichtes dargelegten Konzeption konsequent fortgesetzt.

Die Bearbeitung des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes II ist soweit fortgeschritten, daß der Entwurf nach Abschluß der inzwischen angelaufenen vorbereitenden Erörterungen seiner Grundkonzeption mit den drei Landesplanungsgemeinschaften in Kürze dem Landesplanungsbeirat zu einer ersten Grundsatzberatung vorgelegt werden kann (vgl. 1.3).

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes II, in dem das System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen entfaltet und zeichnerisch dargestellt wird, auf das gemäß Landesentwicklungsprogramm die Gesamtentwicklung des Landes auszurichten ist, knüpft unmittelbar an den Landesentwicklungsplan I an. Die durch den Landesentwicklungsplan I gegebene Abgrenzung der Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Ländlichen Zonen und die Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung stellt das Grundraster der Siedlungsstruktur dar, von dem bei der Entfaltung des Systems von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen im Landesentwicklungsplan II ausgegangen werden muß. Von daher ergeben sich nicht nur die entscheidenden Ansatzpunkte für die Bestimmung der Entwicklungsschwerpunkte, sondern gleichzeitig auch für das auf diese Entwicklungsschwerpunkte auszurichtende System von Entwicklungsachsen, das den großen Rahmen für den weiteren Ausbau der Bandinfrastruktur, d. h. der Verkehrs- und Versorgungsbänder festlegen soll.

Die Bearbeitung des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes III hat sich im Berichtsjahr, dem Fortgang der Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes II entsprechend, vornehmlich auf die Klärung von Grundsatzfragen konzentriert. Dabei ist insbesondere versucht worden, die Merkmale näher zu bestimmen und im einzelnen begrifflich abzugrenzen, die für die in diesem Landesentwicklungsplan vorgesehene Darstellung von Vorranggebieten der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Erholung herangezogen werden sollen.

3.2

Beachtung der Ziele der Landesplanung bei raumwirksamen Fachplanungen und Maßnahmen

Neben der Entwicklung und Darstellung der Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes hat die Landesplanungsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe b des Landesplanungsgesetzes die nicht minder bedeutsame Aufgabe, dafür zu

sorgen, daß diese Ziele der Landesplanung bei allen Vorhaben, die für die Raumordnung des Landes von Bedeutung sind, beachtet werden. Sie hat daher im Berichtszeitraum, wie die folgenden Beispiele deutlich machen, wiederum bei zahlreichen raumwirksamen Fachplanungen, Entscheidungen und Maßnahmen beratend oder durch Abgabe von Stellungnahmen mitgewirkt:

STRASSENPLANUNGEN

Im Rahmen der Vorüberlegungen für den weiteren Ausbau des Bundesautobahnnetzes standen im Berichtszeitraum folgende Strecken im Vordergrund:

Bundesautobahn Ruhrgebiet – Emden;

Anschlußstrecke von der geplanten BAB Ruhrgebiet – Kassel in Richtung Göttingen / Südharz;

Bundesfernstraße Bremen – Gießen, insbesondere Teilabschnitt Bremen – Bielefeld.

Planung der linksrheinischen Bundesautobahn – Unter Einbeziehung des bereits fertiggestellten Teilabschnittes Neuß – Köln (anfänglich geplant als EB 9) hat das Bundesministerium für Verkehr für die linksrheinische Autobahn nunmehr eine Linienführung festgelegt, die von der niederländischen Grenze bei Goch über Rheinberg, Moers, Krefeld-Uerdingen, Neuß, Autobahnkreuz Köln-Nord, BAB Nordwesttangente Köln, Weilerswist, Rheinbach Richtung Neuenahr – Koblenz – Ludwigshafen verläuft.

EB 55 Köln – Olpe. Nachdem der Bundesminister für Verkehr in Aussicht genommen hat, diese Strecke in das BAB-Netz zu übernehmen, sind erste Vorschläge für eine Weiterführung in Richtung Wittgensteiner Land – Bad Hersfeld bzw. Kassel ausgearbeitet worden.

EB 51 „Eifelfernstraße" – Die Linienführung südlich Euskirchen Richtung Trier bzw. Ulmen wird in Abstimmung mit dem Lande Rheinland-Pfalz noch geprüft.

EB 51 Teilabschnitt Münster – Haltern – Recklinghausen

B 60 (Europastraße 3) Duisburg – Venlo – Antwerpen

B 63 Hamm – Werl – Neheim-Hüsten

B 67 Bocholt – Rees mit Anschluß an die linksrheinische BAB Richtung Niederlande

B 68 Paderborn – Brackwede – Osnabrück

B 7 / B 230 Wuppertal – Düsseldorf – Mönchengladbach – Roermond

B 65 / B 482 im Raume Minden

„Städteschnellstraße" Dortmund – Bochum – Düsseldorf (südliche Entlastungsstraße für den Ruhrschnellweg)

L 537 „Möhnetalstraße", Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten bzgl. des geplanten Ausbaues.

EISENBAHNPLANUNGEN

Stellungnahmen zu den im 2. Stufenplan der Deutschen Bundesbahn zur Stillegung von Nebenbahnen aufgeführten Strecken; z. B. Paderborn – Büren – Brilon Wald, Finnentrop – Wenemen (Ruhr).

Untersuchungen über die landesplanerischen Auswirkungen des geplanten Ausbaues eines S-Bahn-Systems im Rhein-Ruhr-Gebiet.

WASSERSTRASSENPLANUNG

Stellungnahme zum Ausbau des Rheins mit Schwerpunkt im Mittelrheingebiet zwischen Mainz und St. Goar.

FLUGPLATZPLANUNGEN

Die Untersuchungen über die Ausbaumöglichkeiten der vorhandenen Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn sowie die Anlage eines dritten Großflughafens sind fortgeführt worden. Hierbei wurde darauf hingewirkt, daß die Zusammenhänge zwischen den Flughäfen und ihrer Umgebung – vor allem wegen der von der Lärmbelastung der Flughafenumgebung ausgehenden Folgewirkungen – im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Im Hinblick auf die vielfältigen Konfliktsituationen im Bereich der beiden Großflughäfen ist darüber hinaus an der Stellungnahme der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU zu der seitens des Bundestages angestrebten gesetzlichen Regelung des Schutzes vor Fluglärm mitgewirkt worden. Es steht zu hoffen, daß die Stellungnahme der Fachkommission Städtebau zum Fluglärm-Gesetzentwurf dazu führt, daß möglichst bald Regelungen in Kraft gesetzt werden, die zu einem wirksamen, alle Beteiligten befriedigenden Ausgleich in den „Flugplatzregionen" führen.

Unabhängig hiervon ist veranlaßt worden, daß die mit Erlassen aus den Jahren 1963/1964 den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Köln als Beurteilungsgrundlage für die Anwendung des § 1 Abs. 4 und 5 BBauG aufgegebenen Lärmzonen überprüft werden. Nachdem mit dem im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums erstatteten Göttinger Gutachten über Fluglärm ein inzwischen auch international anerkanntes Meß- und Bewertungsverfahren zur Erfassung des Fluglärms entwickelt worden ist, sind je 3 Gutachten für die Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn vergeben worden, die weit in die Zukunft reichende Prognosen des Flugbetriebes erarbeiten, das tatsächliche Flugverhalten und die auftretenden Schallspektren messen und die heutige und zukünftige Lärmbelastung der Flughafenumgebung ermitteln sollen. Zusammen mit einem luftverkehrsfachlichen Ausbaugutachten für Köln-Bonn, das sich in Vorbereitung befindet, werden damit die Beurteilungsgrundlagen für den weiteren Ausbau und ggf. auch die Entwicklungsgrenzen der beiden Großflughäfen zur Verfügung stehen.

Mit der Vorlage einer landesplanerischen Konzeption für ein Netz von Regionalflugplätzen ist eine Arbeitshypothese als Rahmen für die fachplanerische Durcharbeitung erstellt worden. Hierbei ist im wesentlichen von vorhandenen, aber entwicklungsfähigen Standorten ausgegangen worden. Für den Raum Bielefeld-Herford-Detmold wurde im Gebiet Jöllenbeck-Nagelsholz der Standort für einen Regionalflugplatz nach landesplanerischen Gesichtspunkten festgelegt, der eine unzumutbare Lärmbelastung der benachbarten

Siedlungsgebiete nicht befürchten läßt. Ein besonderes landesplanerisches Problem ist die luftverkehrsmäßige Versorgung des Ostteils des Ruhrgebietes. Ein Vorschlag für eine zukunftsträchtige Lösung des Standortproblems wird landesplanerisch vorbereitet.

Am Rande des Militärflugplatzes Nörvenich muß die Ortschaft Oberbolheim aus Sicherheitsgründen umgesiedelt werden. Der neue Siedlungsstandort ist festgelegt worden. Die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Auswirkungen des Flugbetriebes wurden in einem Gutachten ermittelt, dessen Ergebnisse noch durch weitere Untersuchungen des Bundesverteidigungsministeriums ergänzt werden, mit dem Ziel, im Raume Nörvenich eine ordnungsgemäße Gebietsentwicklung sicherzustellen.

STANDORTPLANUNGEN FÜR KRAFTWERKE

Gruppenkraftwerk West in Voerde, Landkreis Dinslaken

Gruppenkraftwerk Ost in Lünen

Erstes Atomkraftwerk im Lande Nordrhein-Westfalen im Raum Würgassen, Landkreis Höxter.

PLANUNG VON ROHRLEITUNGEN

Erdgasleitungen Rheine – Lünen mit Anschluß an die Leitung Dortmund – Herford

Erdgasleitung Bergisch-Gladbach – Rüsselsheim als Teilabschnitt der geplanten Nord-Südleitung Emsland – Bergisch-Gladbach – Rüsselsheim mit der späteren Weiterführung nach Süddeutschland

Weiterführung der Produktenleitung Ludwigshafen – Köln (Godorf) nach Dinslaken

Äthylengasleitung Köln-Wesseling – Frankfurt (Main) – Hoechst

BRAUNKOHLENPLANUNGEN

Verbindlichkeitserklärung von 2 Teilplänen für Abbau- bzw. Umsiedlungsflächen

ANSIEDLUNG VON BETRIEBEN IM RAHMEN DER STRUKTURVERBESSERUNG

Mitwirkung bei Standortplanungen für Industriebetriebe in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

PLANUNGEN ZUR SICHERSTELLUNG DER WASSERVERSORGUNG

Auf Anregung des Ruhrwasserverbandes e.V., Essen, wurden Maßnahmen eingeleitet, um Flächen im engeren Bereich des Ruhrtales für die künftige Versorgung des Ruhrgebietes mit Trink- und Brauchwasser freizuhalten.

NATURPARK- UND ERHOLUNGSPLANUNG

Im Berichtszeitraum lag das Schwergewicht der Mitwirkung bei der planerischen Vorbereitung von Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen in den bisher abgegrenzten Naturparken bzw. in sonstigen Vorranggebieten der Erholung. Dabei wurde dem Bedarf an stadt-

nahen Erholungsmöglichkeiten für die Nah- und Wochenenderholung besonders Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang sind u. a. die Planungen für einen neuen Ruhr-Stausee und die Ausgestaltung des Ölbachtales südlich Bochum zu erwähnen.

STANDORTPLANUNGEN FÜR WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

Für die Errichtung eines Astropeilers der radioastronomischen Institute der Universität Bonn mit einem Spiegeldurchmesser von 90 m konnten trotz erheblicher Schwierigkeiten wegen der besonderen Ansprüche dieses hochempfindlichen Gerätes an die Geländebeschaffenheit mehrere brauchbare Standorte vorgeschlagen werden.

KOMMUNALE NEUORDNUNG

In Ausrichtung insbesondere auch auf die Verwirklichung von Zielen der Landesplanung sind im Berichtszeitraum erste größere Einzelmaßnahmen zur Schaffung leistungs- und tragfähiger Gemeinden unter maßgeblicher Mitwirkung der Landesplanungsbehörde durchgeführt worden. Besonders hinzuweisen ist auf die Zusammenschlüsse von Gemeinden im Raum Siegen, im Landkreis Unna und im Ennepe-Ruhr-Kreis.

PLANUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER LANDESVERTEIDIGUNG

Neuordnung des Truppenübungsplatzes „Vogelsang", insbesondere Planung einer Panzerumgehungsstraße für den Ort Dreiborn, Landkreis Schleiden.

Die seit langem laufende Planung für die Neuordnung des Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Lavesum, konnte im wesentlichen abgeschlossen werden.

3.3 Koordinierung der raum- und strukturbedeutsamen Fachplanungen und Maßnahmen

Die grundlegenden Bedingungen für die Koordinierung der raum- und strukturbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der obersten Landesbehörden gemäß § 2 Abs. 2c des Landesplanungsgesetzes haben sich im Berichtszeitraum in mehrfacher Hinsicht weiter verbessert, und zwar

a) durch die mit dem Landesentwicklungsplan I (vgl. 3.11) geschaffenen Voraussetzungen für den konkreten räumlichen Bezug wichtiger allgemeiner und besonderer Planungsaufgaben und -ziele des Landesentwicklungsprogramms,

b) durch die Tatsache, daß der Landesentwicklungsplan I mit seiner Bekanntmachung ebenso wie das Landesentwicklungsprogramm vom 7. 8. 1964 gemäß § 13 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes zur Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen geworden ist, die für die Raumordnung von Bedeutung sind,

c) durch die am Ende des Berichtsjahres von der Landesregierung beschlossene organisatorische Zusammenfassung der Landesplanung und Strukturpolitik im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten (vgl. 1.2).

Von den sich aus dem Landesentwicklungsprogramm ergebenden vordringlichen raumordnungspolitischen Aufgaben (vgl. 2. Bericht 3.13 und 3. Bericht 2.3) hat im zurückliegenden Berichtsjahr vor

allem die Aufgabe der Verbesserung der Grundausstattung des Landesgebietes durch Ausbau der Infrastruktur im Vordergrund gestanden. Dementsprechend haben sich im Berichtsjahr die Bemühungen der Landesplanungsbehörde, ihrer Koordinierungsfunktion gerecht zu werden, vornehmlich darauf konzentriert, die den Ausbau der Infrastruktur betreffenden Planungen und Maßnahmen der obersten Landesbehörden soweit möglich in Ausrichtung auf das Landesentwicklungsprogramm und vor allem auch auf den Landesentwicklungsplan I miteinander in Einklang zu bringen. Abgesehen von der laufenden Koordinierung der Planungen für den weiteren Ausbau der Verkehrswege und -einrichtungen sind hier u. a. folgende infrastrukturwirksame Planungen und Maßnahmen besonders zu nennen:

Im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1966 wurde bei der Aufstellung des Verteilerschlüssels für die Mittelbereitstellung erstmals auch der gemäß Landesentwicklungsprogramm bis 1980 zu erwartende Bevölkerungszuwachs und dessen räumliche Verteilung als wichtiges Kriterium der Bedarfsermittlung berücksichtigt. In Verbindung damit wurde der Mitteleinsatz auf die schwerpunktmäßige Förderung von Bauvorhaben in den Gemeinden ausgerichtet, die gemäß Landesentwicklungsplan I zu den Ballungskernen und Ballungsrandzonen gehören oder in den Ländlichen Zonen als Gemeinden und Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung dargestellt sind. Im Hinblick auf die nach den Zielen der Landesplanung anzustrebende Landesentwicklung ist dadurch für den Bereich der öffentlichen Wohnungsbauförderung eine wichtige Grundsatzentscheidung getroffen worden.

Die Förderung städtebaulicher Maßnahmen ist in Ausrichtung auf das Landesentwicklungsprogramm und den Landesentwicklungsplan I unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Strukturverbesserung im Bereich der kommunalen Grundausstattung fortgesetzt worden. Im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung sind hier vor allem zu nennen das Förderungsprogramm für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (einschließlich Landerwerb und Erschließung auch von Gewerbeflächen) und die Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen sowie von vorbereitenden Bauleitplanungen zur Erneuerung und Entwicklung von Gemeinden. Es verdient besondere Erwähnung, daß die gezielte Förderung städtebaulicher Maßnahmen in Verbindung mit strukturpolitisch dringend erwünschten Industrieansiedlungen bzw. -erweiterungen u. a. im Ruhrgebiet zur Ansiedlung bedeutender Unternehmen (z. B. in Datteln, Herne und Wattenscheid) wesentlich beigetragen hat.

Die Koordinierung der Planungen des Kultusministers mit den Zielen der Landesplanung ist im Berichtszeitraum auf die Planungen zum Ausbau der Grundschule und der Hauptschule ausgedehnt worden. Im Rahmen der im Berichtszeitraum veröffentlichten Denkschrift des Kultusministers zum „Ausbau der Grundschule und der Hauptschule" ist der enge Zusammenhang zwischen der Landesplanung und dem Ausbau des Schulwesens wie folgt besonders hervorgehoben worden:

> „Alle langfristigen Planungen im Bereich des Schulwesens müssen mit dem angestrebten Ausbau der Infrastruktur Hand in Hand gehen, denn nur so ist gewährleistet, daß beim Schulausbau

Fehlinvestitionen vermieden werden. Die Planung neuer Schulen hängt eng mit der Veränderung der Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur eines Bereiches zusammen. Einmal bedingt die Entstehung neuer und die Ausdehnung vorhandener Siedlungsschwerpunkte die Errichtung neuer Schulen, zum anderen ist die ausreichende Versorgung eines Gebietes mit Schulen Voraussetzung für regionale Strukturverbesserungsmaßnahmen. Die Schulplanung muß daher mit den Dienststellen der Landesplanung zusammenarbeiten, nicht zuletzt, um die Landesregierung bei ihren Bemühungen zur regionalen Strukturverbesserung wirksam zu unterstützen."

Ausgehend vom Landesentwicklungsplan I hat das Innenministerium im Berichtszeitraum ein neues Schema zur Ermittlung des Bedarfs an Krankenhausbetten entwickelt und für verschiedene Teilräume des Landes erprobt. Die für die einzelnen Versorgungsstufen erarbeiteten Bedarfsprognosen bauen auf der nach dem Landesentwicklungsprogramm bis 1980 zu erwartenden Bevölkerungszunahme auf und sind in ihrem räumlichen Bezug auf das im Landesentwicklungsplan I dargestellte Grundraster der Siedlungsstruktur ausgerichtet.

Im Rahmen ihrer Bemühungen um die Strukturverbesserung der von Zechenstillegungen betroffenen oder bedrohten Gebiete hat die Landesregierung im Berichtsjahr besondere Haushaltsmittel für die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und an Gemeinden zur Förderung der Errichtung von Produktionsbetrieben und Arbeitsplätzen in den Steinkohlengebieten des Landes bereitgestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr hat dazu im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts besondere Richtlinien erlassen (MBl. NW. 1966 S. 1297). Danach gewährt das Land Nordrhein-Westfalen als Beihilfen

„a) Wirtschaftsunternehmen Zuschüsse, vornehmlich Zinszuschüsse, für die Errichtung von Produktionsbetrieben in den von Zechenstillegungen bedrohten oder betroffenen Steinkohlenbergbaugebieten,

b) Wirtschaftsunternehmen zinsgünstige Darlehn für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den vorgenannten Gebieten unter der Voraussetzung, daß sie diese Arbeitsplätze überwiegend mit entlassenen Arbeitskräften des Steinkohlenbergbaues besetzen, und

c) von Zechenstillegungen bedrohten oder betroffenen Gemeinden und Landkreisen Zuschüsse außerhalb des Steuerverbundes zur Finanzierung infrastruktureller Maßnahmen für die Errichtung neuer Industriebetriebe und als Finanzhilfe bei wesentlicher Verminderung der Steuereinnahmen."

Um die Ansiedlung von Industriebetrieben zu erleichtern, hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr darüber hinaus im Berichtsjahr Richtlinien erlassen, wonach das wasserbaufiskalische Grundvermögen des Landes entsprechend seiner Bestimmung zur Verbesserung der Infra- und Wirtschaftsstruktur des Landes im Einvernehmen mit dem Finanzminister verbilligt veräußert, verpachtet oder mit einem Erbbaurecht zu einem niedrigen Zinssatz belastet werden kann (vgl. MBl. NW. 1966 S. 2250).

Im Berichtszeitraum konnte im übrigen in Abstimmung mit dem Landesarbeitsamt erreicht werden, daß die Landesplanungsbehörde und der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zu allen Kreditanträgen von Gemeinden und Gemeindeverbänden gehört werden, die sich auf Darlehen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung „zur Finanzierung kommunaler Aufgaben mit ausgesprochen günstigen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt" beziehen. Dadurch soll die sachliche und räumliche Koordinierung der von der Arbeitsverwaltung bzw. vom Lande selbst geförderten entsprechenden Maßnahmen sichergestellt werden.

3.4 Erstellung von Planungsunterlagen

3.41 Raumordnungskataster

Das Raumordnungskataster für das gesamte Landesgebiet ist im Berichtsjahr fortgeschrieben und weiter ausgebaut worden. Der Stand der Fortschreibung konnte auf Grund der in Abschnitt IV der Verwaltungsvorschriften zum Landesentwicklungsprogramm vom 23. 7. 1965 (vgl. 3. Bericht 1.3) enthaltenen näheren Bestimmungen über die Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht nach § 26 des Landesplanungsgesetzes weiter verbessert werden. Zur Erleichterung der Auswertung des Raumordnungskatasters wurde mit der systematischen Registrierung aller Änderungen und Neueintragungen in einem besonderen Änderungsverzeichnis begonnen, in dem alle wichtigen Daten der jeweiligen Veränderung festgehalten werden.

Das Raumordnungskataster hat sich auf Grund seines besonderen Informationsgehaltes auch im abgelaufenen Berichtsjahr als wertvolles Arbeitsmittel der Landesplanung in zahlreichen Fällen, nicht zuletzt bei der Erarbeitung der Landesentwicklungspläne sehr bewährt. Der wiederholte Hinweis auf diese Tatsache hat den Ausschuß für Landesplanung dazu veranlaßt, sich in seiner Sitzung am 9. November 1966 eingehend über Aufbau, Inhalt und Bedeutung des Raumordnungskatasters unterrichten zu lassen.

3.42 Luftbildpläne

In Fortführung des langfristigen Programms zur Erstellung von Luftbildplänen sind im Rechnungsjahr 1966 rd. 4300 qkm mit finanzieller Unterstützung des Landes neu beflogen worden. Nach Abstimmung zwischen den Dienststellen der Landesplanung und den übrigen kommunalen und sonstigen interessierten Stellen wurden dabei die Kreisgebiete Detmold, Lippstadt, Lübbecke, Minden und Teilflächen des Ruhrgebietes, des Siegkreises, des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg sowie des Landkreises Düsseldorf-Mettmann erfaßt.

Inzwischen sind die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, mit der Entzerrung der Luftbildaufnahmen die Darstellung von Höhenschichtlinien in den Luftbildplänen in einem Arbeitsgang zu verbinden. Dadurch ist es möglich, den Aussagewert der Luftbildpläne vor allem in bergigem Gelände wesentlich zu verbessern. Im Rechnungsjahr 1967 sollen versuchsweise solche sog. Orthophoto-

pläne im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 10 000 (mit Darstellung der Höhenschichtlinien) in Auftrag gegeben werden. Das neue Verfahren wird voraussichtlich erstmalig im Landkreis Siegen angewandt.

3.43 Raumbeobachtung

3.431 Umstellung der Raumbeobachtung auf elektronische Datenverarbeitung

Die Raumbeobachtung (vgl. 3. Bericht 2.52) hat die für die Landesplanung sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen, alle wesentlichen quantitativen und qualitativen Veränderungen der räumlichen Ordnung des gesamten Landesgebietes fortlaufend systematisch zu erfassen und auszuwerten. Dieser Aufgabenstellung entsprechend muß sie darauf ausgerichtet sein, insbesondere die Daten zu erfassen, die

a) als aussagekräftig für die Veränderung der räumlichen Ordnung angesehen werden können,

b) in möglichst kurzen Abständen laufend erhoben werden,

c) soweit möglich, räumlich aufgegliedert vorliegen und

d) auf Grund im wesentlichen gleichbleibender Erhebungsmethoden auf längere Sicht sachlich, zeitlich und räumlich vergleichbar sind.

Auf Grund der gegebenen statistischen Voraussetzungen mußte sich die Raumbeobachtung bisher auf die Auswertung relativ weniger repräsentativer Daten beschränken, die den oben genannten Anforderungen entsprechen. Die Dynamik der jüngsten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung hat jedoch eine soziale und räumliche Mobilität ausgelöst, die weder durch die Beobachtung der Veränderungen weniger repräsentativer Merkmale noch mit den bisher angewandten konventionellen technischen Hilfsmitteln und Methoden hinreichend sach- und zeitgerecht erfaßt werden kann. Im Berichtszeitraum ist daher mit den Vorarbeiten für die Umstellung der Raumbeobachtung auf elektronische Datenverarbeitung begonnen worden, um auf diese Weise nicht nur mehr Daten als bisher berücksichtigen zu können, sondern gleichzeitig eine differenziertere und schnellere Auswertung der verfügbaren Daten zu ermöglichen.

Wegen dieser Umstellung wird die Landesplanungsbehörde die Veröffentlichung von „Berichten der Raumbeobachtung" erst zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich vorgesehen fortsetzen können.

3.432 Datenbank

In engem Zusammenhang mit der Umstellung der laufenden Raumbeobachtung auf elektronische Datenverarbeitung steht die Absicht der Landesregierung, die beim Statistischen Landesamt des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst für die Zwecke der Generalverkehrsplanung des Landes eingerichtete Datenbank schrittweise zu einem möglichst vielseitig verwendbaren Informationssystem auszubauen. Zwecks Arbeitsvereinfachung und Kostenersparnis soll dabei die laufende Raumbeobachtung als besonderer Funktionsbereich in die technisch-methodische Organisation und das Leistungsprogramm der Datenbank integriert werden.

Die Datenbank umfaßt bisher drei Merkmalsgruppen:

a) Allgemeine Strukturdaten,

b) Daten der Verkehrsinfrastruktur,

c) Daten des Verkehrsablaufs.

Die allgemeinen Strukturdaten sind im Hinblick auf vielseitige Auswertbarkeit grundsätzlich in größtmöglicher sachlicher und räumlicher Differenzierung in Zeitreihen ab 1950 gespeichert. Damit sind vielfache Aggregationsmöglichkeiten je nach Verwendungszweck gegeben. Durch Eingabe von Daten über die künftige Entwicklung (Prognosen bzw. Zielvorstellungen) werden die Zeitreihen nach Maßgabe der Fertigstellung der dazu erforderlichen prognostischen Arbeiten jeweils vervollständigt.

Mit der Durchführung der Straßenbestandsaufnahme im ersten Halbjahr 1967 wird die Einrichtung der Verkehrsinfrastruktur-Datenbank auf der Basis gemeindeweiser Differenzierung weitgehend abgeschlossen sein.

Die Daten des Verkehrsablaufs (Güter- und Personenverkehr) sind in größtmöglicher räumlicher Differenzierung insbesondere unter Verwendung der Zählungen und Sonderauswertungen von amtlichen und sonstigen Statistiken aller Art gespeichert worden. Sie wurden bereits um weitere für das Land insgesamt verwertbare Daten, die bei Erhebungen anderer Planungsträger entstanden sind, vervollständigt. Der Austausch von auf gleicher methodischer Grundlage entstandenen Daten zwischen den einzelnen Planungsebenen hat bereits einen beachtlichen Umfang erreicht.

Für die Vergangenheit konnte bei der überwiegenden Zahl der unter den drei genannten Merkmalsgruppen erfaßten Daten auf die Unterlagen des Statistischen Landesamtes zurückgegriffen werden. Die für die Generalverkehrsplanung benötigten Daten über die künftige Entwicklung hingegen wurden von der Landesplanung übernommen oder durch Sondergutachten über spezielle Entwicklungen sektoraler und regionaler Art bestimmt. So konnten insbesondere für den Planungsschwerpunkt Rhein-Ruhrgebiet bereits zahlreiche räumlich differenzierte Prognosewerte der Landesverkehrsplanung erarbeitet werden.

Der weitere Ausbau der Datenbank soll auf einen erweiterten Datenkatalog ausgerichtet werden, der insbesondere unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesplanung wie der gesamten Rahmenplanung auf dem Gebiet der Infrastruktur in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt entwickelt werden soll.

3.433
Gemeindestrukturkatalog – Agrarstrukturelle Rahmenplanung

Bei dem geplanten Ausbau der Datenbank beim Statistischen Landesamt sollen gleichzeitig auch die Planungsunterlagen mit einbezogen werden, die im Auftrag des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Zusammenhang mit dem Gemeindestrukturkatalog mit eingearbeiteter agrarstruktureller Rahmenplanung erstellt worden sind (vgl. 3. Bericht 2.55).

Die im Gemeindestrukturkatalog zusammengetragenen Daten geben für alle Gemeinden des Landes – für 1960 und 1965, mit der Möglichkeit der Fortschreibung – auf vier Grundblättern einen Überblick über deren strukturelle Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich

Wohnbevölkerung, Fläche, Unterhalt und Erwerb, Arbeitsstätten und Beschäftigte, Haushalte und Wohnungen, Grundschulen, Land- und Forstwirtschaft. Während die ersten drei Grundblätter Angaben über die Gesamtstruktur jeder Gemeinde enthalten, umfaßt das vierte Grundblatt ausschließlich „Grunddaten zur strukturellen Entwicklung der Gemeinde". Diese Grunddaten, die sich aus Angaben über die Agrarstruktur, die agrarischen Entwicklungsmöglichkeiten und die agrarische Tragfähigkeit zusammensetzen, bilden die eigentliche agrarstrukturelle Rahmenplanung.

Dieser Gemeindestrukturkatalog wird bereits seit einiger Zeit von den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung sowie den Landwirtschaftskammern und deren nachgeordneten Dienststellen sowohl als Grundlage für eigene Planungen als auch als Grundlage für die Mitwirkung bei „Fremdplanungen" verwendet.

3.44

Sonderuntersuchungen

Zur Klärung grundsätzlicher wie spezieller Probleme der räumlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen sind im Berichtszeitraum folgende Sonderuntersuchungen abgeschlossen, fortgeführt bzw. eingeleitet worden (vgl. 3. Bericht 2.53);

a) Die empirischen Untersuchungen über die Entwicklung der zentralörtlichen Gliederung, die der laufenden Kontrolle und Ergänzung der im Zusammenhang mit dem Landesentwicklungsplan I erarbeiteten Unterlagen dienen, sind im Berichtsjahr auf das gesamte Landesgebiet ausgedehnt worden. Der letzte Teilabschnitt dieser Untersuchungen, der die Regierungsbezirke Münster, Düsseldorf, Köln und Aachen umfaßt, wird auf Grund bereits vorliegender Vorarbeiten (z. B. der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen) im Jahre 1967 abgeschlossen werden können.

b) Die Untersuchung „Voraussetzungen und Möglichkeiten der Landschaftsgestaltung im Braunkohlengebiet der Ville zwischen Weilerswist/Brühl und Kaster/Frimmersdorf unter besonderer Berücksichtigung des Bedarfs an großstadtnahen Erholungsgebieten" ist im Berichtsjahr abgeschlossen worden. Über die Verwertung der Untersuchungsergebnisse kann erst nach Abschluß ihrer eingehenden Überprüfung entschieden werden.

c) Die im Auftrage der Landesplanungsbehörde durchgeführte Untersuchung über den „Wohnungsbedarf ausländischer Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen und seine Bedeutung für die Landesplanung", auf deren Ergebnisse bereits im 3. Bericht unter 2.53 kurz hingewiesen worden ist, konnte zu Beginn des Berichtszeitraumes endgültig abgeschlossen werden. Sie wird in Kürze im Rahmen der Schriften des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veröffentlicht werden.

d) Im Verlauf der Untersuchungen zu dem auf Anregung der Landesplanungsbehörde vom Landesamt für Forschung in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben „Bestimmungsgründe der Bevölkerungsentwicklung in ausgewählten Teilräumen Nordrhein-Westfalens für den Zeitraum 1950 – 1980" hat es sich als notwendig erwiesen, den ursprünglichen Arbeitstitel zu

ändern. Der Titel des inzwischen abgeschlossenen umfangreichen Untersuchungsberichtes lautet nunmehr: „Analyse und Prognose der regionalen Wachstumsunterschiede der Beschäftigung und der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland 1950 – 1980 unter besonderer Berücksichtigung Nordrhein-Westfalens".

In der Untersuchung ist der Versuch unternommen worden, Ansätze zu einem operationellen Modell regionaler Wirtschafts- und Bevölkerungsprognosen zu entwickeln und Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung regionaler Wachstumsvorgänge aufzuzeigen. In erster Linie ging es darum, die Bestimmungsgründe regionaler Entwicklungsunterschiede der Erwerbstätigkeit in den einzelnen Teilräumen Nordrhein-Westfalens zu ermitteln und darauf aufbauend die Bevölkerungsentwicklung in diesen Teilräumen bis 1980 zu prognostizieren. Hierbei beschränkte sich die Analyse nicht nur auf Nordrhein-Westfalen und seine Teilräume, sondern sie erstreckte sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Die Untersuchung hat u. a. nachgewiesen, daß Engpässe im Bereich der Infrastruktur das regionale Wachstum umso eher beeinträchtigen, je geringer die ‚Attraktivität' – gemessen am Wohn- und Freizeitwert – des betreffenden Teilraumes für wanderungswillige Arbeitskräfte ist. Diese Feststellung bestätigt nicht nur die Richtigkeit der für den Ausbau der Infrastruktur (Punkt-, Band- und Freiraum-Infrastruktur) entwickelten landesplanerischen Konzeption (vgl. 3. Bericht 2.3), sondern erhärtet gleichzeitig die Dringlichkeit ihrer Verwirklichung.

e) Die bereits im Jahre 1965 abgeschlossene methodische Vorstudie über „Das Verhältnis der kommunalen Ausgaben für soziale und kulturelle Zwecke zur Größe, Struktur, Funktion und Finanzkraft der städtischen Gemeinden (mit mehr als 10 000 Einwohnern) in Nordrhein-Westfalen" ist im Berichtszeitraum im Rahmen der Schriften des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veröffentlicht worden.

   Auf der Grundlage der bei dieser Vorstudie gesammelten Erfahrungen ist inzwischen eine Anschlußuntersuchung angelaufen, in der versucht werden soll, das Verhältnis der gesamten kommunalen Ausgaben zur Größe, Struktur, Funktion und Finanzkraft der Gemeinden Nordrhein-Westfalens zusammenfassend zu analysieren. Besonders eingehend sollen dabei ausgewählte Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und deren Versorgungsbereiche als repräsentative Beispiele untersucht werden.

f) Die vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde vergebene Untersuchung „Wirtschaftsstrukturelle Probleme großer Siedlungszentren" (vgl. 3. Bericht 2.53) konnte im Berichtszeitraum weitgehend abgeschlossen werden. Der Titel des Abschlußberichtes über die Ergebnisse dieser Untersuchung, der etwa Mitte 1967 vorliegen wird, ist gegenüber der ursprünglichen Fassung um den Zusatz erweitert worden: „Ein analyti-

scher Beitrag zu Wettbewerbs- und Raumstrukturen des tertiären Sektors unter besonderer Berücksichtigung des Einzelhandels".

Die ebenfalls vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vergebene weitere Untersuchung über „Voraussetzungen, Möglichkeiten und Erfordernisse der Standortentwicklung gewerblicher Versorgungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen" (vgl. 3. Bericht 2.53) ist auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Beschaffung des benötigten statistischen Materials gestoßen, so daß der Zeitpunkt ihrer Fertigstellung noch nicht abzusehen ist.

g) Die auf Anregung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene Untersuchung über „Kosten und Finanzierung neuer Städte in Nordrhein-Westfalen" wurde im Berichtsjahr abgeschlossen.

Im einzelnen wurden die Kosten und die Finanzierung der neuen Städte Espelkamp, Sennestadt, Wulfen, Hochdahl und Meckenheim-Merl untersucht.

Mit der Veröffentlichung des Untersuchungsberichtes durch den Innenminister ist in Kürze zu rechnen.

h) Bei der Untersuchung „Voraussetzungen und Bedingungen einer wachstumsgerechten Landesentwicklung", auf deren Aufgabenstellung bereits im 3. Bericht unter 2.53 näher eingegangen wurde, traten im Berichtszeitraum Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung insbesondere über die Kosten und den Flächenbedarf öffentlicher Einrichtungen auf. Infolge der dadurch eingetretenen zeitlichen Verzögerung kann mit der Abgabe des Untersuchungsberichtes erst etwa Mitte 1967 gerechnet werden.

i) Das Phänomen der räumlichen und sozialen Mobilität unserer modernen Gesellschaft wirft zahlreiche Probleme auf, die insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Flexibilität landesplanerischer Programme und Pläne und den sich aus der Mobilität ergebenden Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit der Infrastruktur grundsätzlicher Untersuchungen bedürfen. Da die Klärung der sich hieraus ergebenden Fragenkomplexe für die weiteren Arbeiten der Landesplanung und der infrastrukturellen Rahmenplanung gerade in unserem hochindustrialisierten Lande außerordentlich wichtig ist, hat die Landesplanungsbehörde im Berichtsjahr ein Forschungsvorhaben eingeleitet, für den folgender vorläufiger Arbeitstitel festgelegt wurde: „Mobilität, Landesplanung und Ausbau der Infrastruktur – Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen der sozialen und räumlichen Mobilität in Nordrhein-Westfalen und ihre Bedeutung für die Landesplanung und Infrastrukturpolitik".

Im Rahmen der Vorbesprechungen, die mit dem für die Untersuchung in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Institut geführt wurden, zeigte sich die Notwendigkeit, zunächst eine Vorstudie über die Aufgabenstellung und die theoretischen,

methodischen und materialmäßigen Voraussetzungen des gesamten Forschungsvorhabens zu erstellen und erst dann mit der Untersuchung von Einzelfragen zu beginnen.

j) Im Berichtszeitraum wurde vom Landesamt für Forschung im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde ein Forschungsvorhaben unter dem Titel „Wissenschaftliche Grundlagen für die Entscheidung in der Regionalpolitik" in Auftrag gegeben.

Diese Untersuchung zielt darauf ab, eine grundlegende Konzeption für eine regionale Wirtschaftspolitik zu erarbeiten, die sich aufgaben- und systemgerecht in die gesamte Wirtschaftspolitik und in die Raumordnungspolitik einfügt. Eine solche integrierte Konzeption ist in der Bundesrepublik Deutschland bisher noch nicht entwickelt worden. Aus der Sicht der Landesplanung kommt dabei der Untersuchung des Verhältnisses zwischen Raumordnungspolitik, Landes- und Regionalplanung einerseits und allgemeiner, sektoraler und regionaler Wirtschaftspolitik andererseits besondere Bedeutung zu.

3.45

Förderung der Erstellung von Planungsunterlagen für Teilräume des Landes

Für die Förderung der Erstellung von Planungsunterlagen für Teilräume des Landes in Form von Zuschüssen hat die Landesregierung auch im Rechnungsjahr 1966 besondere Haushaltsmittel bereitgestellt, um den Landkreisen die Erstellung grundlegender Planungsunterlagen, die für ihre Mitwirkung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne erforderlich sind, zu erleichtern. Zur Erstellung solcher Planungsunterlagen sind im Berichtsjahr Untersuchungen und Gutachten für die Landkreise Dinslaken, Paderborn und Steinfurt gefördert worden.

3.46

Förderung raumwissenschaftlicher Einrichtungen

Im Berichtszeitraum sind folgende Einrichtungen, die sich mit Raum- und Regionalforschung befassen, seitens des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert worden (vgl. 2. Bericht 3.56; 3. Bericht 2.55):
Akademie für Raumforschung, Hannover;

Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung – Landesgruppe Nordrhein-Westfalen;

Konferenz für Raumordnung in Nordwesteuropa;

Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster;

Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster;

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, Köln.

3.5

Öffentlichkeitsarbeit

Dank der intensiven Öffentlichkeitsarbeit insbesondere der Landesplanungsbehörde hat im Berichtszeitraum das Interesse der Öffentlichkeit an den Problemen, Aufgaben und Zielen der Landesplanung weiter zugenommen. Durch die laufende sachgerechte Unterrichtung der Tages- und Fachpresse, des Rundfunks und des Fernsehens ist die allgemeine Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit grundsätzlichen wie aktuellen Fragen der Raumordnung und Landesplanung

spürbar gewachsen. Ein Beweis dafür ist nicht zuletzt in der Tatsache zu sehen, daß die im Jahre 1966 im „Landesmuseum Volk und Wirtschaft" (Düsseldorf) auf Anregung und mit Unterstützung der Landesregierung durchgeführte Ausstellung „Nordrhein-Westfalen heute und morgen", in deren Mittelpunkt Anschauungsmaterial über die Schaffung einer gesunden räumlichen Ordnung stand, von immerhin rd. 45 000 Besuchern aus allen Landesteilen besichtigt worden ist.

Im übrigen ist auf die zahlreichen Veröffentlichungen und die Vorträge von Mitarbeitern der Landesplanungsbehörde hinzuweisen, die sie im Rahmen von Arbeitstagungen sowie Aus- und Fortbildungskursen gehalten haben, weil gerade diese Form gezielter Öffentlichkeitsarbeit sich als besonders wirksam erwiesen hat.

Als methodische Vorarbeit für einen Film über die Aufgaben und Ziele der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen hat die Landesplanungsbehörde im Berichtsjahr eine Grundsatzstudie erstellen lassen, in der „Möglichkeiten der Darstellung landesplanerischer Ziele (Programme und Pläne) und deren Erarbeitung durch den Film unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen" näher untersucht worden sind.

4. Entwicklung, Darstellung und Beachtung der Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung der Planungsgebiete der Landesplanungsgemeinschaften

Die folgenden Kurzberichte über die Arbeit der Landesplanungsgemeinschaften beschränken sich auf einen Überblick über die in diesem Zusammenhang besonders interessierenden Aufgabenbereiche. Dies sind in erster Linie die nach den übergeordneten Gesichtspunkten für die Raumordnung des Landes erfolgende Entwicklung der Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des jeweiligen Planungsgebietes und deren Darstellung in Raumordnungsplänen, die Mitteilung der Ziele der Landesplanung an die Gemeinden gemäß § 18 LaplaG sowie die Mitwirkung bei raumbedeutsamen Fachplanungen und Maßnahmen. Auf die umfangreiche Beratungstätigkeit und die Öffentlichkeitsarbeit der Landesplanungsgemeinschaften kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Es ist Sache der periodischen Tätigkeitsberichte der einzelnen Landesplanungsgemeinschaft, hierüber ausführlich zu berichten.

4.1 Landesplanungsgemeinschaft Rheinland

4.11 Erstellung von Planungsunterlagen

a) Das Raumordnungskataster im Maßstab 1 : 25 000 wurde von den Bezirksplanungsstellen fortgeführt. Im Planungsbezirk Aachen steht die Fertigstellung von drei Blättern (Landkreis Schleiden, Südteil) noch aus (vgl. 3. Bericht 3.11 a).

Im Berichtszeitraum ist für die Blätter an den Grenzen der Planungsbezirke jeweils einer Bezirksplanungsstelle die Federführung übertragen worden. Die Bezirksplanungsstelle Düsseldorf hat inzwischen die Folien der 8 Blätter des Raumordnungs-

katasters, für die sie federführend ist, durch die Eintragungen aus den entsprechenden Blättern der benachbarten Bezirksplanungsstellen ergänzt. Bei den Bezirksplanungsstellen Köln und Aachen sind entsprechende Arbeiten für 6 bzw. 9 Blätter eingeleitet. Das Raumordnungskataster im Maßstab 1 : 25 000 wird nicht nur für die eigenen Planungsarbeiten und für die Arbeiten der Planungsbehörden verwendet, sondern wird auch von zahlreichen anderen Stellen als Planungsunterlage benutzt.

b) Die Übertragung der Bodenkarten im Maßstab 1 : 5 000 in Meßtischblätter im Maßstab 1 : 25 000 ist weiter vorangetrieben worden. Im Berichtszeitraum wurden 128 Bodenkarten im Maßstab 1 : 5 000 übertragen, drei weitere Blätter sind in Bearbeitung. Damit sind alle bisher erschienenen Bodenkarten im Maßstab 1 : 5 000 erfaßt (vgl. 3. Bericht 3.11 b).

c) Die Untersuchung der Verbrauchergewohnheiten im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf und Neuß, der Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Kempen-Krefeld und Rhein-Wupper-Kreis (vgl. 2. Bericht 4.11 c, 3. Bericht 3.11 c) ist im Berichtsjahr abgeschlossen worden. Das Ergebnis (Verbraucherstudie, Band 1 und 2) ist den beteiligten Stellen zugeleitet worden und bei der Ausarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Landkreis Kempen-Krefeld, kreisfreie Stadt Krefeld und kreisfreie Stadt Viersen, ausgewertet worden.

d) Zum Jahresende ist eine Untersuchung über die „Rheinische Stadtlandschaft – Struktur und Entwicklung" abgeschlossen worden. Aufgabe dieser Untersuchung war es, aus den Entwicklungstendenzen im größeren Raum (EWG – Bundesrepublik – Nordrhein-Westfalen) und den eigenen, raumimmanenten Voraussetzungen die Entwicklungsaussichten für die „Rheinische Stadtlandschaft" und ihre einzelnen Teilräume abzuleiten.

e) Mit Hilfe der im Jahre 1965 durchgeführten Untersuchung über zentrale Einrichtungen und Betriebe der Dienstleistungsbereiche (vgl. 3. Bericht 3.11 c) ist auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes I eine Abgrenzung der Versorgungsbereiche von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung vorgenommen worden.

In Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern sind Untersuchungen über den erforderlichen Umfang der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für Handwerksbetriebe eingeleitet worden. Die Untersuchung über zentrale Einrichtungen und Betriebe der Dienstleistungsbereiche wurde hierbei zugrunde gelegt.

4.12 Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes

Die Arbeiten am Gebietsentwicklungsplan für das Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, der in Teilabschnitten erarbeitet und aufgestellt wird, sind im Berichtszeitraum fortgeführt worden.

Die Teilabschnitte Landkreis Grevenbroich und Amt Selfkant des Gebietsentwicklungsplanes sind durch Beschluß des Verwaltungs- und Planungsausschusses vom 13. Mai 1966 bzw. des Braunkohlen-

ausschusses vom 12. Mai 1966 aufgestellt und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zur Genehmigung vorgelegt worden.

4.121

Erarbeitung von Teilabschnitten des Gebietsentwicklungsplanes

Am 31. Mai 1966 ist die förmliche Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Landkreis Erkelenz, eingeleitet worden. Die Frist für das Vorbringen von Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 3 der 2. DVO zum Landesplanungsgesetz ist am 31. Dezember 1966 abgelaufen. Von 28 Beteiligten sind Bedenken und Anregungen und von 4 freiwilligen Mitgliedern sind Stellungnahmen mitgeteilt worden.

Am 23. Dezember 1966 ist die Erarbeitung des Teilabschnitts Landkreis Kempen-Krefeld, kreisfreie Stadt Krefeld und kreisfreie Stadt Viersen eingeleitet worden. Die Frist für das Vorbringen von Bedenken und Anregungen wurde auf den 30. Juni 1967 festgesetzt.

Die Erörterungen der zu den Planentwürfen Teilabschnitt Künftige Struktur der kreisfreien Städte und Teilabschnitt Landkreis Düsseldorf-Mettmann vorgebrachten Bedenken und Anregungen konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

4.122

Vorarbeiten für die Erarbeitung weiterer Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplanes

Für die Erarbeitung folgender Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplanes sind die Vorarbeiten im Berichtsjahr fortgesetzt worden (vgl. 3. Bericht 3.122);

Teilabschnitt Landkreis Bonn und kreisfreie Stadt Bonn;

Teilabschnitt Landkreis Köln und kreisfreie Stadt Köln;

Teilabschnitt Rhein-Wupper-Kreis und kreisfreie Stadt Leverkusen;

Teilabschnitt Landkreis Jülich.

4.123

Gesamtplan für das Rheinische Braunkohlengebiet

Am 22. April 1966 wurde der Teilplan „1. Änderung des Teilplanes 8 – Abbaufläche Brühl – (Erweiterung der Abbaufläche im Bereich des Gruhlwerkes)", der vom Braunkohlenausschuß am 17. Mai 1965 aufgestellt worden ist, gemäß § 3 Braunkohlengesetz für verbindlich erklärt (GV. NW. 1966 S. 284).

Am 6. Juli 1966 wurde der Teilplan Nr. 1/2 „Umsiedlungsfläche für Langweiler", der vom Braunkohlenausschuß am 8. Juli 1964 aufgestellt worden ist, gemäß § 3 Braunkohlengesetz für verbindlich erklärt (GV. NW. 1966 S. 412).

4.13

Mitteilung der Ziele der Landesplanung an die Gemeinden gemäß § 18 LaplaG

Während des Berichtszeitraumes haben die Bezirksplanungsstellen der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland insgesamt 35 Gemeinden die Ziele der Landesplanung gemäß § 18 LaplaG in ausführlicher Form mitgeteilt. Außerdem wurden von den Bezirksplanungsstellen zahlreiche Anfragen von Gemeinden nach Zielen der Landesplanung für bestimmte Planbereiche (Änderung von Bauleitplänen) beantwortet. Diesen Anfragen lagen Angaben der Gemeinden über bestimmte Planungsabsichten zugrunde.

In zahlreichen Fällen hielten die Bezirksplanungsstellen es für geboten, die Planungsabsichten mit den Gemeinden zu erörtern. In 5 Fällen kam in wiederholten Erörterungsterminen Einvernehmen über den Entwurf des Bauleitplanes nicht zustande. In einem Fall hat die Landesplanungsgemeinschaft die Feststellung getroffen, daß der Entwurf des Bauleitplanes den Zielen der Landesplanung nicht angepaßt sei. Es handelt sich um die Planung eines Industriegebietes außerhalb des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, der in einem aufgestellten Teilabschnitt des Gebietsentwicklungsplanes dargestellt ist. Dieser Fall liegt der Landesplanungsbehörde gemäß § 18 Abs. 5 LaplaG zur Entscheidung vor. In den übrigen 4 Fällen steht eine Feststellung der Landesplanungsgemeinschaft nach § 18 Abs. 4 LaplaG noch aus.

4.14
Beachtung der Ziele der Landesplanung bei raumbedeutsamen Fachplanungen und Maßnahmen

STRASSENPLANUNGEN

Im Berichtszeitraum hat die Landesplanungsgemeinschaft Rheinland bei der Bestimmung der Linienführung gemäß § 16 FStrG für 8 Bundesfernstraßen mitgewirkt (vgl. 3. Bericht 3.14 – Straßenplanungen).

a) Neubau der „Eifelfernstraße", Teilabschnitt Wißkirchen – Tondorf

In Fortführung der im Berichtszeitraum 1965 begonnenen Erörterungen über die Linienführung der Eifelfernstraße wurde der südlich Euskirchen vorgesehene Straßenabschnitt für die Bestimmung der generellen Linienführung gemäß § 16 FStrG vorbereitet.

b) Neubau der linksrheinischen Bundesautobahn, Abschnitt Köln – Weilerswist

Nachdem für die Teilstrecke Köln – Weilerswist der Eifelfernstraße das Verfahren zur Bestimmung der Linienführung gemäß § 16 FStrG bereits im Jahre 1964 eingeleitet worden ist, hat der Bundesminister für Verkehr im Berichtsjahr die Einbeziehung dieser Strecke in die linksrheinische Bundesautobahn verfügt. Daraufhin wurde die Linienführung so geändert, daß die neue BAB nunmehr zwischen Kierdorf und Liblar das Erfttal erreichen und dort in die Trasse der „Erfttalstraße" einschwenken soll. Da für die Trassierung einer Autobahn durch das Gebiet der Ville östlich Liblar durch die notwendigen Ankippungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im Braunkohlentagebau „Vereinigte Ville" zu große Schwierigkeiten erwachsen, wurde der vom Landschaftsverband Rheinland vorgeschlagenen Linienführung zugestimmt.

Abschnitt Miel – Gelsdorf

Der Abschnitt Miel – Gelsdorf (Landesgrenze) ist unter der Bezeichnung „Erfttalstraße" im Rahmen des §16 FStrG erörtert worden. Die Straße folgt im wesentlichen der Trasse des Bahndammes der früher projektierten Eisenbahn ins Ahrtal mit Ausnahme der nordöstlichen Umgehung von Rheinbach. Die Trasse entspricht dem Vorschlag der Landesplanungsgemeinschaft im Entwurf des Entwicklungsplanes „Fernstraßennetz" vom Jahre 1960. Der Linienführung wurde zugestimmt.

Vom Standpunkt der Landesplanungsgemeinschaft sind damit die Voraussetzungen für die Bestimmung der Linienführung der linksrheinischen Autobahn nach § 16 FStrG im Abschnitt Köln – Landesgrenze nunmehr gegeben.

c) Neu- und Ausbau der B 221,
Teilabschnitt Geilenkirchen – Kaldenkirchen

Die für den Neu- und Ausbau vorgesehene Strecke der B 221 verbindet das Städtische Verflechtungsgebiet an der Rur mit den Städten Geilenkirchen und Kaldenkirchen, die als Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich von 20 000 bis 50 000 Einwohnern für die Gebietsentwicklung von Bedeutung sind und deshalb mit leistungsfähigen Straßen an das übrige Straßennetz angebunden sein sollen. Die Trasse ist noch in einigen Streckenabschnitten den Siedlungsbereichen und den Zielsetzungen des Naturparks Schwalm-Nette anzupassen.

d) Neubau der Westtangente Krefeld von der B 9 bei Osterath bis zur B 9 südlich Aldekerk.

Zur Umgehung von Krefeld im Zuge der B 9 (Westtangente Krefeld) ist das Verfahren gemäß § 16 FStrG vorbereitet worden. Diese Westtangente steht in Zusammenhang mit dem geplanten Fernstraßenring um Krefeld: Nordtangente, linksrheinische BAB und Südtangente.

Mit Verwirklichung dieser Straßenzüge wird Krefeld wirksam vom Durchgangsverkehr entlastet werden und zugleich in guter Weise mit dem Fernstraßennetz verbunden sein. Vor der Bestimmung der generellen Linienführung der Westtangente Krefeld ist noch zu klären, ob der Linienführung über Kempen oder über Hüls der Vorzug zu geben ist. Durch die Linienführung über Kempen würde die Kreisstadt, die als Ort höherer zentraler Bedeutung für den Landkreis wichtige Funktionen zu erfüllen hat, besser an diese Fernstraße angebunden.

e) Neubau der B 60 (E 3) von der Landesgrenze
(Venlo – Herongen) bis zur B 8 (rechtsrheinisch – Anschluß an Ruhrschnellweg)

Die neue B 60 durchquert das Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland an seinem Nordrand. Die vorgesehenen Anschlußstellen bieten eine günstige Anbindung des Landkreises Kempen-Krefeld sowie der Stadt Krefeld an diese wichtige Holland-Ruhrgebiet-Linie. Der von der Straßenbauverwaltung vorgelegten Linienführung wurde zugestimmt.

f) Neubau der B 56 von Miel bis Bessenich

Die Neubaustrecke ist Teilstück des Verkehrsbandes, das von Bonn über Euskirchen – Zülpich nach Düren verläuft und dort seine Fortsetzung in der Rurtalstraße findet, die von Düren über Jülich nach Heinsberg und weiter über Waldfeucht Anschluß an das holländische Autobahnnetz erhält. Die angegebene Neubaustrecke umgeht Euskirchen im Norden und Zülpich im Nordosten. Hierdurch werden die Orte mit zentralörtlicher Bedeutung – Euskirchen und Zülpich – über eine leistungsfähige Fern-

straße mit dem Ballungskern Bonn und dem Städtischen Verflechtungsgebiet Düren auf kürzestem Wege verbunden. Für die Erschließung des Nordeifelraumes durch den Erholungsverkehr wird diese Straße durch Anschluß der linksrheinischen BAB, der B 51 und der Eifelfernstraße sowie der B 477 von großem Wert sein. Der von der Straßenbauverwaltung vorgeschlagenenen Trasse wurde zugestimmt.

g) Neubau der Umgehungsstraße Blankenheim im Zuge der B 258

Der Ausbau der B 258 zu einer leistungsfähigen west-ost-gerichteten Erschließungsstraße des Erholungsgebietes der Nordeifel entspricht dem Entwicklungsplan „Fernstraßennetz" der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland. Eine völlige Neutrassierung der B 258 kann wegen des schwierigen Geländes nicht erreicht werden; daher sind Ortsumgehungen zur Verbesserung der Linienführung im landesplanerischen Interesse. Die Südumgehung Blankenheim wird im Zusammenhang mit der vorgesehenen Westtangente im Zuge der B 51 den Ortskern von Blankenheim wirksam vom Durchgangsverkehr entlasten. Der von der Straßenbauverwaltung vorgesehenen Trasse wurde zugestimmt.

h) Verlegung der B 264, Umgehung Kerpen – Blatzheim

Die im Jahre 1963 festgelegte Linienführung für die Umgehung Kerpen im Zuge der B 264 soll auf Wunsch der Flurbereinigungsbehörden geändert werden. Sie soll weiter südlich verlaufen und zugleich Kerpen und Blatzheim südlich umgehen. Im Zusammenhang mit dem wegen des Braunkohlenabbaues erfolgten Neubau der Strecke Frechen – Türnich wird die neue Linienführung der B 264 eine gute BAB-parallele Verbindung Köln – Düren – Aachen ergeben. Der vorgelegten Linienführung wurde zugestimmt, da sie der landesplanerischen Vorstellung im Rahmen des Entwicklungsplanes „Fernstraßennetz" entspricht und die Orte mit zentralörtlicher Bedeutung Kerpen und Türnich mit dem Ballungskern Köln und dem Städtischen Verflechtungsgebiet Düren günstig verbindet.

Gemeinsam mit den zuständigen Straßenbaubehörden wurden im Berichtszeitraum zahlreiche Landstraßenplanungen mit den beteiligten Stellen erörtert. Darunter waren 22 Verfahren nach § 37 LStrG.

Die wichtigsten Neubauprojekte sind die folgenden:

i) Neubau der Nettetalstraße – Westtangente Mönchengladbach/Rheydt – L 135/368 Viersen – Jackerath

Die seit langem geplante, von den Städten Viersen, Mönchengladbach und Rheydt gewünschte Westtangente mit ihrer Fortsetzung nach Norden in die L 135 in Richtung Kaldenkirchen – Venlo und nach Süden in die L 368 – Erfttalstraße in Richtung Köln und linksrheinische BAB stellt eine wesentliche und wichtige Fernstraßenverbindung für die Ballungskerne Mönchengladbach und Rheydt sowie die nordwestlich vorgelagerten

Siedlungsbereiche dar. Diese Trasse entspricht im wesentlichen der im Entwicklungsplan „Fernstraßennetz" vorgeschlagenen Linienführung. Die Verbindung zur Erfttalstraße soll jedoch weiter westlich bei Jackerath erfolgen. Eine solche zügige Fortführung dieser wichtigen Nord-Süd-Verbindung liegt im landesplanerischen Interesse. Landwirtschaft und Bergbauberechtigte (Braunkohle) haben hiergegen Bedenken erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

j) Neubau der Nordtangente Krefeld, Teilabschnitt Parkstraße – geplante Westtangente Krefeld

Das erörterte Teilstück stellt die Verbindung her von der neuen L 621 aus Richtung Waldniel zur geplanten Neuführung der OW IVb (L 473) des Ruhrsiedlungsverbandes in Richtung Rheinhausen. Sie ist für die Entlastung der Stadtdurchfahrt Krefeld in westöstlicher Richtung von Bedeutung. Im Zusammenhang mit den übrigen Tangentenstraßen wird Krefeld hiermit an leistungsfähige Fernstraßen angebunden. Der von der Straßenbauverwaltung vorgelegten Trasse wurde zugestimmt.

k) Neubau der Städteverbindung Krefeld – Düsseldorf

Eine Linienführung der Städteverbindung Krefeld – Düsseldorf ist mit den beteiligten Stellen gemäß § 37 LStrG erörtert worden. Vom Standpunkt der Landesplanungsgemeinschaft ist auf gute Anschlüsse der Gemeinden Osterath, Strümp und Büderich an diese neue Straße besonderer Wert zu legen, weil sie als Entlastungsstädte, insbesondere des Ballungskernes Düsseldorf, im Gebietsentwicklungsplan vorgesehen sind. Ein abschließendes Ergebnis konnte bei den Erörterungen noch nicht erzielt werden, weil Zusammenhänge mit anderen Straßenplanungen (Nordtangente Düsseldorf, Südtangente Krefeld, Querspange zwischen der linksrheinischen und der rechtsrheinischen Bundesautobahn) weitere Untersuchungen der Straßenbaubehörde notwendig machen.

l) Neubau der L 617 zwischen der BAB Köln – Ruhrgebiet und Essen-Kupferdreh

Diese Straße ist Teilstück der vierspurig vorgesehenen Städteverbindung Düsseldorf – Bochum. Sie wird für den West-Ost-Verkehr und für die Entwicklung der Ballungsrandzone im Raum Velbert – Heiligenhaus von besonderer Bedeutung sein. Als kürzeste Verbindung Düsseldorf – Bochum wird außerdem eine Entlastung des Ruhrschnellweges damit erreicht werden. Der von der Straßenbauverwaltung vorgesehenen Trasse wurde zugestimmt.

m) Verlegung der L 240/225 Eschweiler – Scherpenseel

Für die Entwicklung des durchquerten Gebietes, das zum Ballungsrand des Ballungskernes Aachen gehört, wird diese Straße von Bedeutung sein. Auch für die Verbindung des limburgischen Gebietes um Brunssum – Heerlen zur BAB Köln – Aachen wird diese Straße von Wert sein. Der von der Straßenbauverwaltung vorgesehenen Trasse wurde zugestimmt.

n) Neubau der Umgehungsstraßen für Lammersdorf, Simmerath, Strauch und Kesternich im Zuge der B 399, L 114, L 191 und L 246

Der Wert des Erholungsgebietes Nordeifel hängt von der guten Erreichbarkeit und Erschließung durch Straßen ab. Der Verbesserung der Haupterschließungsstraßen ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Anlage der Umgehungsstraßen im Gebiet von Lammersdorf – Simmerath, Strauch und Kesternich ist deshalb landesplanerisch von Bedeutung, weil damit ein wesentlicher Beitrag zu guten Verbindungen aus den Räumen Düren und Aachen in das Monschau-Schleidener Gebiet geleistet wird. Den von der Straßenbauverwaltung vorgesehenen Trassen wurde zugestimmt.

PLANUNGEN VON LEITUNGSBÄNDERN

Im Berichtszeitraum wurden die generellen Linienführungen des Teilabschnitts St. Tönis – Dülken – Rheindahlen der 220/380-kV-Leitung Wesel – Utfort – Dülken – Oberzier und des Abschnitts Oberzier – Landesgrenze der 380-kV-Leitung Oberzier – Maasbracht mit den Beteiligten erörtert. Mit der Erörterung des Netzanschlusses des 300-MW-Blocks F im Kraftwerk Weisweiler wurde begonnen.

Die Erörterung der generellen Linienführung einer 220/380-kV-Leitung Rommerskirchen – Opladen – Bomig – Weitefeld wurde im Berichtszeitraum eingeleitet.

Für vier 110-kV-Leitungen in den Räumen Heinsberg – Alsdorf, Aachen – Krauthausen, Euskirchen – Münstereifel und Geisbach – Ittenbach wurden die generellen Linienführungen mit den Beteiligten erörtert. Ferner wurden die Linienführungen von fünf 110-kV-Anschlußleitungen erörtert. Zur Ergänzung des Ferngasnetzes wurden die Linienführungen für vier Anschlußleitungen mit den Beteiligten erörtert.

Die Erörterungen der generellen Linienführung der Erdgashauptleitung Emmerich – Bergisch Gladbach wurde für die Teilabschnitte Landkreis Kempen-Krefeld (Hüls), Stadt Krefeld, Landkreis Grevenbroich (Dormagen) und Leverkusen – Bergisch Gladbach abgeschlossen. Für den Teilabschnitt Dormagen – Leverkusen dieser Erdgashauptleitung konnte die Erörterung der generellen Linienführung wegen der großen Trassierungsschwierigkeiten sowohl für eine rechtsrheinische als auch für eine linksrheinische Führung noch nicht abgeschlossen werden.

Die generelle Linienführung der Erdgashauptabzweigleitung Korschenbroich – Aachen ist mit den Beteiligten erörtert worden. Ferner wurden die Linienführungen für sieben Erdgasanschlußleitungen (Viersen, Deutsche Edelstahlwerke Krefeld, Mönchengladbach, Rheydt, Erkelenz, Weisweiler und Stolberg) mit den Beteiligten erörtert.

Die generelle Linienführung der Produktenleitung für Mineralölerzeugnisse der Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH (RMR) von Godorf (Landkreis Köln) nach Buchholtwelmen (Landkreis Dinslaken) ist im Berichtszeitraum mit den Beteiligten erörtert worden. Eingeleitet wurde die Erörterung der Linienführung der Äthylengasleitung Wesseling – Frankfurt – Höchst im Abschnitt Wesseling – Landesgrenze.

Im Berichtszeitraum wurden zu 27 Flurbereinigungsverfahren landesplanerische Stellungnahmen abgegeben. Von den Verfahrensgebieten liegen zwei in Ballungskernen, vier in Ballungsrandzonen und 21 in den Ländlichen Zonen.

4.2 Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

4.21 Erstellung von Planungsunterlagen

Zur Vervollständigung von Planungsunterlagen (vgl. 3. Bericht 3.21) befaßte sich der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Berichtszeitraum vor allem mit folgenden Arbeiten:

a) Für den Atlas „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk – Regionalplanung" wurden 6 neue Karten fertiggestellt; mit der Bearbeitung von weiteren 4 Karten aus den Sachbereichen Verkehrsanalyse, Industriestandorte, Wertschöpfung und Steuerkraft sowie Gebietsentwicklungsplanung wurde begonnen.

b) Die Aufstellung des Raumordnungskatasters wurde fortgesetzt. Bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen ergaben sich Verzögerungen, da einige Gemeinden des Verbandsgebietes neue Flächennutzungspläne aufstellten. Ein erster vorläufiger Abschluß der Arbeiten am Raumordnungskataster wird im Frühjahr 1967 möglich sein. Anschließend soll das Raumordnungskataster vervielfältigt werden.

c) Es wurden weitere, für Planungsaufgaben benötigte Luftbildpläne im Maßstab und Blattschnitt der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 hergestellt. Im Berichtszeitraum wurde erstmalig ein Luftbild-Gesamtprogramm für das Kerngebiet des Ruhrbezirks durchgeführt und das Gebiet zwischen Duisburg und Dortmund zu einem einheitlichen Zeitpunkt aufgenommen. Das Befliegungsgebiet umfaßt 2 056 km² entsprechend 514 Grundkarten. Das Programm wurde aus Landesmitteln gefördert. Die Luftbildpläne liegen vor.

   Für das Jahr 1967 wurde ein Programm vorbereitet, das die Landkreise Unna, Ennepe-Ruhr und Dinslaken umfaßt.

d) Der Forschungsauftrag über „Möglichkeiten zur Förderung von Nebenzentren" wurde abgeschlossen. Die Untersuchung basiert auf einer in den vergangenen Jahren vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk durchgeführten Analyse zur Klärung der Frage der Nebenzentren (Zentren außerhalb der Stadtkerne).

e) Um einen Überblick über die jüngste industrielle Entwicklung im Ruhrgebiet zu gewinnen, wurde eine Befragung der verlagerten und neuerrichteten Betriebe vorbereitet.

f) Die Wanderungsverluste der Städte im Ruhrgebiet gaben Anlaß zu einer Befragung der zu- und fortziehenden Personen nach den Motiven der Wanderung. Die Befragung wurde Ende 1966 in den Meldestellen von 16 Städten des engeren Ruhrgebietes durchgeführt. Die Ergebnisse der Auswertung der Untersuchung sind in den ersten Monaten des Jahres 1967 zu erwarten.

g) Die Untersuchung über die Auswirkungen der EWG auf die Wirtschaft des Ruhrgebietes wurde im Berichtszeitraum endgültig abgeschlossen und wird zurzeit ausgewertet.

h) Das Verzeichnis des klassifizierten Straßennetzes wurde in Zusammenarbeit mit den Landesstraßenbauämtern auf den neuesten Stand (Oktober 1966) gebracht. Das neunteilige Kartenwerk im Maßstab 1 : 50 000 wird auf neuester Kartengrundlage gedruckt und erscheint etwa im März 1967.

i) Während des Berichtsjahres wurde eine Untersuchung zur „Ermittlung von Kriterien für die Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher bergbaulicher Einwirkungen" durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden zurzeit ausgewertet.

j) Ein weiterer Forschungsauftrag wurde zur Untersuchung von „Richt- und Vergleichszahlen zur Beschäftigtendichte auf Grundstücken der Industrie, des Handels und anderer Dienstleistungen" vergeben. Der Untersuchungsbericht ist im Frühjahr 1967 zu erwarten.

k) Zur „Untersuchung der Notwendigkeit einer neuen Eisenbahn- und/oder Wasserstraßenverbindung zwischen dem Ruhrgebiet und den Wirtschaftszentren und Seehäfen Antwerpen und Rotterdam" wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Es soll die Frage untersuchen, ob die vorhandenen Schienen- und Wasserstraßenverbindungen zwischen dem Ruhrgebiet und den Wirtschaftsräumen Antwerpen und Rotterdam den künftigen Entwicklungen dieser Räume und ihren Verflechtungen untereinander genügen und welche Ausbaumaßnahmen unter dem besonderen Gesichtspunkt einer Verbesserung der Infrastruktur in den Landkreisen Geldern und Moers ggf. dazu verfolgt werden müssen. Das Gutachten wird im Juni 1967 vorliegen.

l) Im Berichtsjahr wurde darüber hinaus ein Gutachten über die „Verkehrsverflechtung des Ruhrgebietes mit den westeuropäischen Nachbarländern (Benelux)" in Auftrag gegeben. Das Gutachten soll den Güteraustausch zwischen dem Ruhrgebiet und den benachbarten Wirtschaftsräumen auf Straße, Schiene und Wasserweg – getrennt nach Warengruppen – anhand der verfügbaren verschiedenartigen statistischen Unterlagen aufzeigen. Die Untersuchung ist abgeschlossen und soll im Frühjahr 1967 veröffentlicht werden.

4.22 Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes

Die im Februar 1965 begonnene Erörterung der zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurde im März 1966 abgeschlossen (vgl. 3. Bericht 3.22). In über 120 Besprechungen konnten die von den 350 Beteiligten vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Vorschläge zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes geklärt werden.

Am 1. Juli 1966 wurde der Gebietsentwicklungsplan von der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk aufgestellt. Anschließend wurde er der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Erlaß vom 28. 11. 1966 wurde der Gebietsentwicklungsplan unter bestimmten Auflagen genehmigt. Über drei der nicht ausgeräumten Bedenken wurde durch die Landesplanungsbehörde noch nicht entschieden. Mit der Bekanntgabe der Genehmigung am 29. 11. 1966 (MBl. NW., S. 2203) ist der Gebietsentwicklungsplan Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen geworden, die für die Raumordnung im Planungebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Bedeutung haben.

Ausgehend von diesem Gebietsentwicklungsplan wurden im Berichtszeitraum im übrigen weitere Vorarbeiten zur Vertiefung und Differenzierung der sachlichen Teilabschnitte Verkehr, Freizonen (Landschaftsplan), zentralörtliche Gliederung und Bevölkerungsentwicklung durchgeführt.

Die im Rahmen des Verkehrsplanes für die Analyse des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Verkehrserhebungen, ihre Aufbereitung und maschinelle Auswertung sind abgeschlossen. Insgesamt wurden auf der Eisenbahn rd. 300 000 Beförderungsfälle, auf den Fahrzeugen der öffentlichen Nahverkehrsbetriebe im Ruhrgebiet rd. 2 Mill. Fahrten erfaßt. Die Bearbeitung der Bundesbahnzählergebnisse wurde in engster Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Generalverkehrsplan des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Das Gutachten wird bis Mitte 1967 vorliegen. Zur Analyse des Individualverkehrs liegt ein Zwischenbericht vor. Zurzeit wird noch die Verkehrsverteilung auf das vorhandene überörtliche Straßennetz untersucht. Die Fertigstellung dieses Gutachtens, das sich auf die Ergebnisse von rd. 20 örtlichen Verkehrsuntersuchungen sowie auf die im Rahmen des Generalverkehrsplanes des Landes im Jahre 1965 durchgeführten Straßenverkehrszählungen stützt, wird im Frühjahr 1967 erwartet. Mit dem Vorliegen der beiden Gutachten werden die Verkehrsanalysen im Rahmen des Verkehrsplanes für das Ruhrgebiet abgeschlossen sein. Die Arbeiten am Freizonenplan sind ebenfalls mit besonderem Nachdruck fortgesetzt worden. Auf Grund von Luftbildplänen wurde für das gesamte Verbandsgebiet die Freiflächennutzung im Maßstab 1 : 25 000 kartiert. Als letzter Abschnitt der Grundlagen- und Planungsunterlagenbeschaffung wurde die Erarbeitung von Strukturmerkmalen der Landwirtschaft und ihre graphische Darstellung in Angriff genommen.

4.23

Mitteilung der Ziele der Landesplanung an die Gemeinden gemäß § 18 Landesplanungsgesetz

Im Berichtszeitraum hat der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk insgesamt 16 Gemeinden Ziele der Landesplanung gemäß § 18 Landesplanungsgesetz zwecks Anpassung ihrer Bauleitplanungen bekanntgegeben, für 29 Gemeinden werden sie zurzeit bearbeitet.

4.24

Beachtung der Ziele der Landesplanung bei raumbedeutsamen Fachplanungen und Maßnahmen

STRASSENPLANUNGEN

Im Berichtszeitraum hat der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bei einer Reihe von Verkehrsuntersuchungen der Gemeinden beratend und koordinierend mitgewirkt.

In einem Anschlußgutachten zum Generalverkehrsplan Schwelm/Gevelsberg/Ennepetal wurde die Notwendigkeit eines autobahn-

ähnlichen Straßenzuges zwischen der B 7 in Hagen (westliche Stadtgrenze) und der B 326 in Wuppertal (östliche Stadtgrenze) nachgewiesen.

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk verfolgt die Planung einer neuen regionalen Ost-West-Straße zwischen der OW III (Emscherschnellweg) und der OW IV (Ruhrschnellweg), die im Kerngebiet eine Reihe großer Industrie- und Wohnsiedlungsbereiche im Interesse einer erhöhten Mobilität zusätzlich erschließt. In einer ersten Besprechung mit den betroffenen Gemeinden wurde grundsätzliche Übereinstimmung bezüglich dieser Vorplanung erzielt.

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk war im Berichtsjahr zur Abgabe landesplanerischer Stellungnahmen aufgefordert u. a. bei der Planung der EB 51 (im Raum Haltern), der EB 60 (linksrheinisch) und der EB 223/224 (im Raum Dorsten). Im Berichtszeitraum wurde darüber hinaus in 33 Verfahren zu Planungen von Bundesfernstraßen nach § 16 und § 18 FStrG und in 26 Verfahren zu Planungen von Landstraßen nach § 37 und § 40 LStrG Stellung genommen. In verschiedenen Fällen wurden durch Aufstellung eigener Vorentwürfe Trassenänderungen erreicht und damit die Ziele der Landesplanung zur Geltung gebracht (z. B. B 226 im Raum Gelsenkirchen/Dorsten).

Für den im Bau befindlichen Emscherschnellweg wurden für die Fortführung auf der linken Rheinseite und im Landkreis Unna Trassenvorschläge erarbeitet.

EISENBAHN- UND STRASSENPLANUNGEN

Die Planungen zur Neuordnung und Rationalisierung des Straßenbahnnetzes und zur verkehrsgerechten Ausbildung der Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrslinien mit der geplanten Städteschnellbahn wurden in Zusammenarbeit mit der Planungsgesellschaft Ruhr der VÖV-Betriebe, der Bundesbahn und den Gemeinden fortgesetzt.

Im Rahmen einer Sondererhebung wurden insgesamt 1456 plangleiche Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und Straßen innerhalb des Verbandsgebietes ermittelt.

PLANUNGEN VON LEITUNGSBÄNDERN UND VORHABEN IM RAHMEN DER LANDESVERTEIDIGUNG

Insgesamt wurden die Planungen für 48 Energieversorgungsleitungen mit den Beteiligten erörtert. Im Rahmen der Landesverteidigung wurden 12 Vorhaben bearbeitet.

STANDORTPLANUNG FÜR INDUSTRIEBETRIEBE

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat bei zahlreichen Standortplanungen für die Erweiterung vorhandener und die Ansiedlung neuer Industriebetriebe mitgewirkt. Insbesondere war der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk an der Klärung des Standorts für das Gruppenkraftwerk West, das Gruppenkraftwerk Ost in Lünen und das Großkraftwerk in Gelsenkirchen-Scholven beteiligt. Für das Gruppenkraftwerk West ist der Standort Voerde-Möllen festgelegt worden.

Mit den Institutionen, die sich aktiv mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Ruhrgebietes befassen, wurde ein enger Kontakt gepflegt, so mit dem Beauftragten für das Ruhrgebiet und der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen mbH. Mit der im November 1966 konstituierten Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH ist ebenfalls eine enge Zusammenarbeit beabsichtigt.

Das Ergebnis der bereits vorliegenden Untersuchung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk über Umfang und Eigentumsverhältnisse der in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden des Verbandsgebietes dargestellten Gewerbe- und Industrieflächen soll im Jahre 1967 noch weiter differenziert werden. Die Vorarbeiten sind angelaufen.

STRUKTURVERBESSERUNG

Im Berichtszeitraum wurde mit der Aufstellung eines Programms zur Strukturverbesserung des Ruhrgebietes begonnen. Es befaßt sich im ersten Teil mit der Gewerbe- und Industrieansiedlung, der Verkehrsförderung und der Entwicklung von Naherholungsschwerpunkten und enthält unter Beachtung der im Gebietsentwicklungsplan festgelegten Ziele der Landesplanung im einzelnen diejenigen Vorhaben und Maßnahmen, die einer vordringlichen Förderung bedürfen.

Für eine engere Zusammenarbeit der im Verbandsgebiet tätigen 18 VÖV-Betriebe entwickelt der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk zurzeit eine Modellvorstellung für eine Dachgesellschaft, die im Grundsatz von den Vorständen der Betriebe befürwortet wird und zur Bildung einer Sachverständigenkommission führte. Sie wird in absehbarer Zeit eine endgültige Konzeption erarbeiten. Dabei kommt der Regelung des Problems der Infrastrukturkosten eine entscheidende Bedeutung zu.

SCHAFFUNG UND SICHERUNG REGIONALER FREIFLÄCHEN

Der Verbesserung der Umweltverhältnisse im Ruhrgebiet muß große Bedeutung beigemessen werden. Aus diesem Grunde verstärkte der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk seine Bemühungen auf diesem Gebiet. Im Rahmen der Arbeiten zur Verwirklichung des Regionalen Grünflächensystems wurden der regionale Grünzug zwischen den Städten Essen/Bottrop und Mülheim/Oberhausen eingehend untersucht und Möglichkeiten der Sanierung geprüft.

Um eine wirksamere Nutzung der zur Erholung geeigneten Freiflächen zu erreichen, soll das Erholungswesen nachhaltig gefördert werden. Mit der Erarbeitung des erforderlichen Grundlagenmaterials wurde begonnen. Im Berichtszeitraum wurde eine Bestandsaufnahme und Kartierung aller Erholungseinrichtungen im Verbandsgebiet, der Erholungsgebiete regionaler und teilregionaler Bedeutung, der landwirtschaftlichen Bereiche mit Landschaftswerten sowie der Stadtgärten und Parks über 10 ha vorgenommen.

Der Schaffung und Sicherung von regionalen Freiflächen und deren intensive Gestaltung dienten auch die Grünplanungen, die vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk teils selbst bearbeitet, teils finanziell und durch fachliche Beratung gefördert wurden (Erholungs-

gebiete Toeppersee, Ruhrhügelland, Walbeck, Gemeinde Rheinkamp, Erholungszentrum Südliche Haard). Die dafür vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk eingesetzten Mittel werden durch Landeszuschüsse verstärkt.

Abgeschlossen wurden der Forschungsauftrag über den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe im regionalen Grünzug zwischen Bochum, Witten und Castrop-Rauxel sowie die Untersuchungen über die Ergebnisse der Begrünungsaktion Ruhrkohlenbezirk auf Berghalden des Steinkohlenbergbaues, eine Gemeinschaftsarbeit mit der „Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft". Eine Untersuchung „Über den Grünbedarf in Stadtrandgebieten, abgehandelt am Beispiel der Städte Essen und Gelsenkirchen" wurde in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Hannover begonnen.

PLANUNG DES NATURPARKS „HOHE MARK"

Die Erschließung des Naturparks „Hohe Mark" konnte entsprechend dem vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk aufgestellten Maßnahmenplan fortgesetzt werden.

Landesplanungsgemeinschaft Westfalen

4.3

4.31
Erstellung von Planungsunterlagen

Von den im Berichtsjahr abgeschlossenen, fortgeführten oder begonnenen Arbeiten zur Erstellung von Planungsunterlagen (vgl. 3. Bericht 3.31) sind besonders die folgenden zu erwähnen:

a) Der Aufbau des Raumordnungskatasters wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Zu diesem Zweck haben die Bezirksplanungsstellen mit der einheitlichen Aufbereitung des bei ihnen vorliegenden Materials begonnen.

b) Da die amtlichen topographischen Karten für das Sauerland eine Überfülle von Eintragungen enthalten, sind sie für einige Planungszwecke, vor allem für die graphische Auswertung der Bestandsaufnahme, weniger geeignet. Aus diesem Grunde wurden für alle Kreise des Regierungsbezirks Arnsberg, soweit sie zur Landesplanungsgemeinschaft Westfalen gehören, besondere Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 gezeichnet, die nur die für Planungszwecke wichtigen Eintragungen enthalten. Durch einen Zusammendruck dieser Kreiskarten wird nunmehr eine Übersichtskarte für den Regierungsbezirk Arnsberg im Maßstab 1 : 100 000 hergestellt.

c) Die Arbeiten an den in der Form von Kreisatlanten erscheinenden „Planungsgrundlagen" wurden fortgeführt. Aus arbeitstechnischen Gründen wurden dabei wie bisher mehrere Atlanten gleichzeitig vorbereitet. Im Berichtszeitraum sind vor allem die „Planungsgrundlagen" für die Landkreise Ahaus, Warendorf, Soest und Wiedenbrück bearbeitet worden. Der Kreisatlas Ahaus ist im Berichtszeitraum als 14. Atlas dieser Reihe fertiggestellt worden, seine Drucklegung wurde bereits eingeleitet. Im Jahre 1967 soll die Bearbeitung der Planungsgrundlagen für den Kreis Warendorf abgeschlossen werden.

d) Das in der Untersuchung „Die wirtschaftlichen und demographischen Wachstumskräfte im Raum der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen" erarbeitete Material zur Beurteilung der räumlichen Entwicklung wurde im Berichtszeitraum durch die Auswertung neuerer Daten zur Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft fortgeschrieben und ergänzt.

e) Die zunehmende Bedeutung, die dem Dienstleistungsbereich in der räumlichen Entwicklung zukommt, legt es nahe, diesen Wirtschaftsbereich hinsichtlich seiner Standortorientierung und Entwicklung eingehend zu untersuchen. Mit diesen Arbeiten ist im Berichtszeitraum begonnen worden.

f) Die Untersuchung mit dem Titel „Analyse und Prognose der Wirtschaftsstruktur kleiner Regionen und ihr industrieller Flächenbedarf, dargestellt am Beispiel des Raumes Neheim-Hüsten / Arnsberg", die im Jahre 1965 abgeschlossen wurde, ist im Berichtszeitraum im einzelnen ausgewertet und im Rahmen der Schriften des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veröffentlicht worden.

4.32

Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes

Der Gebietsentwicklungsplan für das Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen wird gemäß § 16 Abs. 4 LaplaG in räumlichen Teilabschnitten erarbeitet und aufgestellt. Die Ausarbeitung der Entwürfe erfolgt jeweils in engem Kontakt mit den beteiligten Planungspartnern, so daß für die spätere Durchführung des förmlichen Erarbeitungsverfahrens nach der 2. DVO zum Landesplanungsgesetz bereits eine gewisse Abstimmung erfolgt ist (vgl. 3. Bericht 3.32).

Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die Arbeit am Gebietsentwicklungsplan weiterhin im wesentlichen auf die Teilräume „Münsterland", „Hochstift Paderborn" und „Siegerland", für die nach dem Gemeinsamen Runderlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 11. 8. 1964 (MBl. NW. 1964, S. 1219) beschleunigt räumliche Teilabschnitte aufzustellen sind.

4.321

Erarbeitung von Teilabschnitten des Gebietsentwicklungsplanes

Der Verwaltungs- und Planungsausschuß der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen hat im Berichtszeitraum der Einleitung des Erarbeitungsverfahrens für die Teilabschnitte „Münster-Stadt und -Land", „Landkreis Tecklenburg" und „Landkreis Siegen" zugestimmt. Nach Vervielfältigung der Entwürfe, mit der im Jahre 1966 begonnen wurde, wird im Frühjahr 1967 das förmliche Erarbeitungsverfahren für diese drei Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplanes eingeleitet werden.

4.322

Vorarbeiten für die Erarbeitung weiterer Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplanes

a) Im Münsterland wurden die Entwürfe für die Landkreise Coesfeld, Borken (mit Bocholt), Ahaus, Steinfurt und Warendorf weiterbearbeitet bzw. in Angriff genommen. Die Arbeiten sind unter gleichzeitiger Abstimmung mit den Betei-

ligten so weit fortgeschritten, daß im Jahre 1967 mit der Fertigstellung der Entwürfe der jeweiligen Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplanes und der Einleitung der Erarbeitungsverfahren zu rechnen ist.

Der bereits seit längerer Zeit fertiggestellte Entwurf für den Teilabschnitt „Beckum – Lüdinghausen" (vgl. 2. Bericht 4.322a) wird zurzeit in Abstimmung mit dem Gebietsentwicklungsplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk noch einmal überarbeitet. Die vom Verwaltungs- und Planungsausschuß bereits beschlossene Einleitung des förmlichen Erarbeitungsverfahrens wird ebenfalls im Jahre 1967 erfolgen.

b) Die Entwurfsarbeiten für den Teilabschnitt „Hochstift Paderborn", der die Landkreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter umfaßt, konnten im wesentlichen abgeschlossen werden, so daß auch hier mit der Einleitung des Erarbeitungsverfahrens in Kürze gerechnet werden kann. Es ist vorgesehen, das Verfahren für das gesamte Gebiet des „Hochstiftes" zwar gleichzeitig einzuleiten, jedoch die Verhandlungen für den Ausgleich der Meinungen kreisweise durchzuführen.

   Mit den Vorarbeiten für weitere Teilräume des Regierungsbezirks Detmold wurde begonnen. Dabei standen der Ballungskern Bielefeld mit seiner Ballungsrandzone und die Städtischen Verflechtungsgebiete des Bezirkes im Vordergrund der Überlegungen.

c) Nach Fertigstellung des Entwurfs für den Teilabschnitt „Landkreis Siegen" wurden die Arbeiten für die Teilabschnitte „Landkreis Olpe" und „Landkreis Wittgenstein" verstärkt fortgesetzt. Die Bestandsaufnahme für diese Landkreise ist abgeschlossen, so daß die Entwürfe im Jahre 1967 fertiggestellt werden können.

   Im Berichtszeitraum wurden ferner die Bestandsaufnahmen für die Landkreise Lippstadt und Soest fertiggestellt. Die Ausarbeitung der Entwürfe für diese Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplanes wird ebenfalls im Jahre 1967 erfolgen.

4.33

Mitteilung der Ziele der Landesplanung an die Gemeinden gemäß § 18 LaplaG

Während des Berichtszeitraumes haben die Bezirksplanungsstellen der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen insgesamt 139 Gemeinden zwecks Anpassung ihrer Bauleitpläne die Ziele der Landesplanung gemäß § 18 LaplaG mitgeteilt.

4.34

Beachtung der Ziele der Landesplanung bei raumbedeutsamen Fachplanungen und Maßnahmen

STRASSENPLANUNGEN

Von den Straßenplanungen, bei denen die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen zur Vorbereitung der Verfahren gemäß § 16 BFStrG und § 37 LStrG beteiligt war und die im Jahre 1966 in etwa 40 Behördenterminen erörtert wurden, sind die folgenden wegen ihrer landesplanerischen Bedeutung besonders zu nennen:

EB 1	Paderborn – Bad Lippspringe – Kohlstädt
EB 61	Bielefeld – Herford – Minden – Petershagen
EB 236	im Raume Altena mit Hochbrücke über der Lenne
EB 480	als Autobahnzubringer zwischen Paderborn und der BAB Anschlußstelle Haaren an die Autobahn Ruhrgebiet-Kassel
L 513	(Ostwestfalenstraße) im Raume Brakel und Warburg

In weiteren Behördenterminen wurde zu den Planungen für die nachstehenden Straßen aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen:

E	8	im Raume Tecklenburg-Rheine
B	51/64	Münster-Telgte
EB	54	im Raume Borghorst
B	54	im Amt Burbach (Kreis Siegen) als Zubringer zur BAB „Sauerlandlinie" aus Richtung Rheinland-Pfalz
B	58/63	im Raume Drensteinfurt
EB	64	im Raume Wiedenbrück
EB	65	im Raume Minden
EB	68	Halle – Schloß Holte
B	70	im Landkreis Steinfurt
EB	236	Altenhundem – Grevenbrück
EB	239	im Raume Detmold
EB	63/479	Werl – Neheim-Hüsten
K	4585	Repetalstraße, Landkreis Olpe
L	537	im Raume Neheim-Hüsten
L	561	im Raume Versetal
L	601	Rhede – Vreden
L	740	im Raume Meschede
L	758	bei Pivitsheide
L	788	bei Friedrichsdorf
L	1018	im Raume Schötmar
L	1271	BAB-Zubringer Lüdenscheid-Nord
L	1302	BAB-Zubringer Siegen-Süd

Bezüglich des Anschlusses der L 777 über die L 535 an die Autobahn bei Bad Oeynhausen und die von der Landesplanung angestrebte Anbindung der E 8 an die BAB bei Vennebeck wurde nach mehreren Verhandlungen mit dem Straßenbaulastträger eine weitgehende Annäherung erzielt. Die Forderung der Landesplanung nach einer zusätzlichen Anschlußstelle für die L 557 an die L 777 bei Bünde hat sich durch ein Verkehrsgutachten als berechtigt herausgestellt.

Die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen war weiter beteiligt bei der Erarbeitung von „Generalverkehrsplänen" für Gronau/Epe, Ennigerloh, Ibbenbüren, Coesfeld, Menden, Stadt und Landkreis Iserlohn, Landkreis Beckum, Bünde-Ennigloh, Dülmen, Landkreis Olpe und Landkreis Altena.

Zur Vorbereitung einer Erhebung des Erholungsverkehrs für den Generalverkehrsplan des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen verschiedene Ingenieurbüros bei der Abgrenzung von Erholungsgebieten im westfälischen Planungsraum beraten.

Im Berichtsjahr wurden mit dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk alle für beide Planungsräume bedeutsamen Straßenplanungen neu abgestimmt.

Gegenstand landesplanerischer Überlegungen waren im Berichtszeitraum im übrigen die Autobahnplanungen Ruhrgebiet – Ostfriesland, Bremen – Gießen und Südharz – Ruhrgebiet.

Zur Beurteilung der Auswirkung einer Autobahn Ruhrgebiet — Ostfriesland auf das westmünsterländische Straßennetz wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, die im Ergebnis die landesplanerische Auffassung bestätigt, daß eine solche Nord-Süd-Autobahn

möglichst aus dem westlichen Teil des Ruhrgebietes heraus nahe der niederländischen Grenze das Westmünsterland durchqueren und über Gronau – Nordhorn in den niedersächsischen Raum weiterführen sollte.

Zu einer Autobahn Bremen – Gießen vertritt die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen die Auffassung, daß diese Autobahn möglichst Bremen und Bielefeld auf kürzestem Wege über Lübbecke-Espelkamp verbinden, ihre südliche Fortsetzung aber östlich des Egge-Gebirges – etwa im Zuge der heutigen Ostwestfalenstraße – finden sollte.

In Ergänzung der niedersächsischen Vorstellung spricht sich die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen zu der geplanten Autobahn Südharz – Ruhrgebiet für eine Führung zwischen Solling und Reinhardswald über Beverungen – Peckelsheim zur BAB Ruhrgebiet – Kassel (Anschlußstelle Scherfede/Wrexen) aus.

EISENBAHNPLANUNGEN

Die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen nahm zu geplanten Rationalisierungsmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn in ihrem Planungsgebiet Stellung. Es handelt sich u. a. um die Strecken:

Warburg – Volkmarsen, Paderborn – Brilon Wald, Ochtrup – Rheine, Plettenberg – Herscheid, Finnentrop – Wennemen.

Nach Ansicht der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen kann der Stillegung dieser Bundesbahnstrecken aus landesplanerischer Sicht nur zugestimmt werden, wenn durch leistungsfähige Straßen die Wahrung des Tarifgefüges sichergestellt ist, daß die betroffenen Räume in ihrer Standortgunst nicht benachteiligt werden.

Ferner wurde in einer ausführlichen Stellungnahme die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem Streckennetz der Teutoburger-Wald-Eisenbahn landesplanerisch begründet.

PLANUNG VON KRAFTWERKEN UND ENERGIELEITUNGEN

Das erste Atomkraftwerk im Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen wird die Preußische Elektrizitäts AG, Hannover, in Würgassen, Kreis Höxter, errichten. Zur Standortwahl dieses Kraftwerkes sind von der Landesplanungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Versorgungsunternehmen umfangreiche Voruntersuchungen durchgeführt worden.

Im Berichtszeitraum ist von verschiedenen Versorgungsunternehmen mit dem Bau und der Planung eines 380-kV-Verbundnetzes begonnen worden. Die 380-kV-Leitungen sollen die großen Atomkraftwerke untereinander verbinden und außerdem die Verbindung mit den bestehenden und geplanten Kohlekraftwerken herstellen. Zu diesen 380-kV-Leitungen, die auf Grund ihrer Mastenhöhe einen erheblichen Eingriff in die Landschaft darstellen und infolgedessen eine sorgfältige und umfangreiche planerische Vorüberlegung erfordern, gehören u. a. die Leitungen

vom „Gersteinwerk" nach Hanekenfähr (Niedersachsen),
vom Atomkraftwerk Lingen über Gronau nach Kusenhorst,
vom Kraftwerk „Robert Frank" zum Kraftwerk Borken (Hessen),
vom „Gersteinwerk" nach Borken (Hessen).

Neben der Errichtung des 380-kV-Verbundnetzes erfolgt zurzeit ein beachtlicher Ausbau des bestehenden 220-kV- und 110-kV-Netzes. Im Berichtszeitraum wurde u. a. zur Trassierung folgender 220-kV- und 110-kV-Leitungen Stellung genommen:

220-kV-Leitung Lippborg – Büren,
110-kV-Leitung Eiserfeld – Freudenberg,
110-kV-Leitung Belecke – Büren,
110-kV-Leitung Lüdenscheid – Halver,
110-kV-Anschluß Arnsberg,
110-kV-Anschluß Bockum-Hövel,
110-kV-Anschluß Borghorst,
110-kV-Anschluß Warendorf,
110-kV-Anschluß Oelde.

Im Rahmen der Elektrifizierung von Bundesbahnstrecken ist im Berichtszeitraum das landesplanerische Erörterungsverfahren für die 110-kV-Bahnstromleitung Münster – Oelde – Ehringhausen – Warburg – Borken (Hessen) durchgeführt worden.

Für ein Erdgasleitungsnetz liegen verschiedene Planungen vor. Im Berichtszeitraum sind für einige Leitungen, die von den Erdgasfeldern Norddeutschlands aus in das Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen führen, bereits die Anhörverfahren durchgeführt worden. Hierzu gehören die Erdgasleitungen:

Beckum – Werdohl; Werl – Wickede; Herringhausen – Hörstmar; Landkreis Detmold; Isselhorst – Gütersloh; Holzhausen – Lübbecke; Herringhausen – Bad Meinberg; Dollart – Rheine – Münster – Lünen.

FLUGPLATZPLANUNGEN

Im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde hat die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen unter Beachtung der Planungen in den benachbarten Räumen folgende Standorte für Flughäfen, die einem künftigen Regionalluftverkehr dienen sollen, vorgesehen bzw. erwogen:

Dingdener Heide,
im Städtedreieck Wesel – Bocholt – Borken, zugleich für den nordwestlichen Teil des Ruhrgebietes;

Flugplatz Greven-Hüttruper Heide,
für den sich zwischenzeitlich eine Flughafengemeinschaft Münster – Osnabrück gebildet hat;

Gelände Nagelsholz,
auf der Grenze der Landkreise Bielefeld und Herford nördlich von Jöllenbeck, für das Minden-Ravensberger Land und das Lipper Land;

Flugplatz Paderborn,
für das Gebiet des Hochstiftes Paderborn und des Landkreises Lippstadt;

Flugplatz Schüren bei Meschede,
für weite Teile des Regierungsbezirks Arnsberg, insbesondere das Ruhrtal und das Sauerland;

Flugplatz Lipper Höhe,
im Landkreis Siegen, für die Region „Siegerland".

Zu Ausbauplänen für die Flugplätze Greven-Hüttruper Heide und Meschede-Schüren wurden landesplanerische Stellungnahmen abgegeben.

STANDORTPLANUNG FÜR INDUSTRIEBETRIEBE

In 28 Fällen wirkten im Berichtszeitraum die Dienststellen der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen beratend bei der Erweiterung, Verlegung oder Neugründung von Industriebetrieben mit. Der Rückgang der Beratungsfälle gegenüber dem Vorjahr entsprach dem allgemeinen Trend der industriellen Entwicklung. Deutlich wurde, daß die je Arbeitsplatz gestellten Flächenansprüche der Betriebe in erheblichem Ausmaß zugenommen haben.

PLANUNG WASSERWIRTSCHAFTLICHER MASSNAHMEN

Im Berichtszeitraum waren die Dienststellen der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen bei etwa 50 wasserwirtschaftlichen Maßnahmen beteiligt.

Im Bereich der fertiggestellten Biggetalsperre wurden unter Mitarbeit der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen im Jahre 1966 verschiedene Folgemaßnahmen in Angriff genommen bzw. durchgeführt. Auch im Bereich der Obernautalsperre im Landkreis Siegen wurden Fragen der Neuordnung des betroffenen Raumes behandelt.

Da die maximale Entwicklungsmöglichkeit des Planungsgebietes vom vorhandenen Wasserdargebot bestimmt wird, ist es dringend geboten, eine einwandfreie Wasserversorgung für die Zukunft zu sichern. Auf Anregung des Ruhrverbandes sollen deshalb alle wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen erarbeitet und kartographisch fixiert werden, damit sie bei der Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne berücksichtigt werden können. Aus diesem Grunde wurden im Berichtszeitraum in Zusammenarbeit mit dem Ruhrverband für das mittlere Ruhrtal im Bereich der Bezirksplanungsstelle Arnsberg entsprechende Voruntersuchungen und Kartierungen durchgeführt.

PLANUNG VON VORHABEN DER LANDESVERTEIDIGUNG

Zu den Landanforderungen zum Zwecke der Verteidigung nach dem Landbeschaffungsgesetz und zu den Schutzbereichsforderungen nach dem Schutzbereichsgesetz können auf Grund der zahlreichen Verschlußsachen keine zusammenfassenden Zahlen genannt werden. Die Überprüfung der Anforderungen zum Zwecke der Verteidigung erfolgte in allen Fällen unter Bezug auf die unter Punkt 16 der „Besonderen Planungsgrundsätze" des Landesentwicklungsprogramms formulierten Gesichtspunkte.

NATURPARKPLANUNGEN

Die Mitwirkung der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen bei der Planung und Einrichtung von Naturparken hatte im Berichtszeitraum drei sachliche Schwerpunkte: die Überprüfung von Abgrenzungsvorschlägen, die Beurteilung von geplanten Ausbaumaßnahmen und die Mitarbeit in den Beiräten der Naturparkträger. Neu abgegrenzt wurden der Naturpark „Eggegebirge – südlicher Teutoburger Wald" und der nordrhein-westfälische Teil des Naturparks „Diemelsee". Im

Naturpark „Hohe Mark" wurde die Nordgrenze anhand eines neuen Vorschlages überprüft. Für den nordrhein-westfälischen Teil des Naturparks „Teutoburger Wald – Wiehengebirge" sind die Untersuchungen zur Grenzziehung weitergeführt worden.

NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE, FLURBEREINIGUNG

Die Mitwirkung bei den Bemühungen um die Sicherung der unverzichtbaren natürlichen Substanz und um die funktionsgerechte Gestaltung der freien Landschaft ist im Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen ein wesentlicher Teil der landesplanerischen Arbeit. Im Berichtszeitraum waren in mehr als 30 Fällen die Dienststellen der Landesplanungsgemeinschaft bei der Abgrenzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten eingeschaltet. Zu etwa 240 Rodungsanträgen wurde aus der Sicht der Landesplanung Stellung genommen.

In 43 Flurbereinigungsverfahren wurden die Vorstellungen der Landesplanung vertreten. In einem engen Kontakt mit den Flurbereinigungsbehörden war die Landesplanungsgemeinschaft mit darum bemüht, auf eine volle Ausschöpfung der Möglichkeiten einer integrierten Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes hinzuwirken.

PLANUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT MASSNAHMEN DER STADT- UND DORFERNEUERUNG

In zahlreichen Fällen wurde die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen bei geplanten Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung über den vorgeschriebenen Rahmen hinaus von den Gemeinden und Gemeindeverbänden eingeschaltet. Für den Berichtszeitraum sind hier beispielhaft zu nennen: Gronau, Greven, Ladbergen, Werne, Senden, Billerbeck, Ibbenbüren, Germete, Halle, Bremen, Körbecke, Bad Sassendorf, Hellefeld, Meinerzhagen und 10 Gemeinden des Amtes Bigge. Auch bei den Vorplanungen für die Entlastungsstadt Altenhagen-Milse hat die Landesplanungsgemeinschaft mitgewirkt.

ÜBERLEGUNGEN ZUR KOMMUNALEN NEUORDNUNG

Die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen wurde im Berichtszeitraum in steigendem Maße bei Fragen der kommunalen Neuordnung beteiligt. Schriftliche Stellungnahmen wurden u. a. abgegeben zu den akuten Neuordnungsproblemen des Siegerlandes und des Raumes Altena – Lüdenscheid.

5. ANHANG

Schriftenverzeichnis

Veröffentlichungen der Landesplanungsbehörde

A) SCHRIFTENREIHE: „Nordrhein-Westfalen plant" [1])

Heft 8 Grundlagen der Landesplanung Nordrhein-Westfalen, 1947 Vergriffen

Heft 9 Raumordnung, Raumforschung, Landesplanungsgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen, 1951 Vergriffen

Heft 10 Der organisatorische Aufbau der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, 1952 Vergriffen

Heft 11 Der Bau der Biggetalsperre – Auswirkungen und Folgemaßnahmen, 1952 Bezugspreis 4,50 DM

Heft 12 Raumordnungsplan Biggetalsperre, Teil I, Teilplan „Landschaft und Erholung", Teilplan „Verkehr", 1959 Vergriffen

Heft 13 Der organisatorische Aufbau der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen, 1954 Vergriffen

Heft 14 Vorschläge zur Strukturverbesserung förderungsbedürftiger Gebiete in Nordrhein-Westfalen, 1960 Vergriffen

Heft 15 Stell, K.-W., Der Beitrag des Städtebaus und der Landesplanung zur Reinhaltung der Luft in Industriegebieten, 1962 Bezugspreis 5,50 DM

Heft 16 Raumordnungsplan Biggetalsperre Teil I: A Teilplan „Landschaft und Erholung", B Teilplan „Verkehr"; Teil II: Teilplan „Siedlung", 1962 Bezugspreis 8,50 DM

Heft 17 Grundlagen für einen Entwicklungsplan der Landkreise Brilon und Büren. Vervielfältigtes Manuskript – Materialsammlung der ASG Nr. 19, Göttingen 1962[2]) Bezugspreis 15,— DM

Heft 18 Strukturverbesserung des Siegerlandes, 1963 Bezugspreis 9,— DM

Heft 19 Grundlagen zur Strukturverbesserung der Steinkohlenbergbaugebiete in Nordrhein-Westfalen, I. Teil: Ruhrgebiet, 1964 Bezugspreis 12,— DM

Heft 20 Zehn Jahre Landschaftspflege im Rheinland 1953 – 1963, 1964 Bezugspreis 12,— DM

Heft 21 Die Entwicklung der räumlichen Ordnung Nordrhein-Westfalens – Beiträge zur Raumforschung und Landesplanung – 1. Folge, 1965 Bezugspreis 14,60 DM

Heft 22 Erneuerung ländlicher Gemeinden Bezugspreis 16,80 DM[3])

Heft 23 Landesplanungsrecht in Nordrhein-Westfalen Bezugspreis 16,80 DM[3])

B) SONDERVERÖFFENTLICHUNGEN

Grundlagen für einen Entwicklungsplan des Kreises Wittgenstein, Düsseldorf 1958 Vergriffen

Bevölkerungsbewegung und Raumordnung in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1959 Vergriffen

Grundlagen für einen Entwicklungsplan der Nordeifel. Vervielfältigtes Manuskript – Materialsammlung der ASG Nr. 16, Göttingen 1960 Vergriffen

Norbert Ley, Ziele der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Vortrag vor der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung im Januar 1961. Als Manuskript gedruckt, Düsseldorf 1961 Vergriffen

Entwicklung von Stadt und Land in Nordrhein-Westfalen 1939 – 1959, Düsseldorf Vergriffen

Grundlagen für einen Entwicklungsplan der Kreise Höxter und Warburg (Erscheint in Kürze als Manuskript vervielfältigt).

Berichte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung:

Erster Bericht – Düsseldorf 1964[4]) Vergriffen
Zweiter Bericht – Düsseldorf 1965[4])
Dritter Bericht – Düsseldorf 1966[4])

C) KARTENWERK „NORDRHEIN-WESTFALEN-ATLAS"

Der Nordrhein-Westfalen-Atlas befaßt sich in laufend erscheinenden Einzelblättern mit allen Sachgebieten, die räumlich in Erscheinung treten und deren Entwicklungskräfte räumliche Veränderungen herbeiführen können. Graphische Darstellungen und statistische Daten sorgen für einen möglichst umfassenden Überblick über das jeweilige Thema und dessen Einordnung in den größeren Raum und die anderen Sachgebiete. Alle Kartenblätter enthalten zusätzlich eingehende Erläuterungen, die es auch dem Nichtfachmann ermöglichen, den Karteninhalt voll auszuschöpfen.

Die Kartenblätter des Atlas erscheinen einzeln und sind auch einzeln erhältlich. Bestellungen sind zu richten an den Wilhelm-Stollfuß-Verlag, Bonn, Dechenstraße 7 – 11.

Verzeichnis der bisher erschienen Kartenblätter:

Karte Nr.		DM
1	Die fördernden Zechen im Ruhrkohlengebiet	8,—
2	— Vergriffen —	
3	Braunkohle und Steinkohle im Raum Köln – Aachen	8,—
4	Das Handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen	7,—
5	Die öffentliche Gasversorgung (Erzeugung und Darbietung der Kokereien und Erzeugung, Bezug und Darbietung der kommunalen Gaswerke)	7,—
6	Bergbau auf Erz, Salz, Steine und Erden im Lande Nordrhein-Westfalen	8,—
7	Die Industrie im Lande Nordrhein-Westfalen	9,50
8	Versand und Empfang von Walzwerkerzeugnissen in Nordrhein-Westfalen	8,—
9	Geologische Übersichtskarte von Nordrhein-Westfalen	9,50
10	Elektrizitätswirtschaft	8,—
11	Landschaft-Siedlung-Verwaltungsgrenzen	8,—
12	Mineralquellen und Heilbäder	7,—
13	Die räumliche Verteilung der Bevölkerung 1 Die Einwohnerzahlen in den Gemeinden und Gemeindeteilen 2 Die Bevölkerungsdichte in den Gemeinden	8,— 2,50
14	Zu- und Abnahmen der Bevölkerung 1939 – 1946 – 1954	8,—
15	Der Berufspendlerverkehr	8,—
16	Die soziale Struktur der Gemeinden	8,—
17	Die wirtschaftliche Struktur der Gemeinden	8,—
18	Die Niederschläge in Nordrhein-Westfalen	7,—
19	Der Wald in Nordrhein-Westfalen	8,—
20	Geländeformen – Gewässer – Wirtschaftliche Nutzungsräume – Naturräume	8,—
21	Nutzbare Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen	8,—
22	Religionszugehörigkeit	2,50
23	Wanderungsbilanz, Geburten- und Sterbeüberschuß	8,—
24	Industrie 1958	8,—
25	Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete	8,—
26	Zur Finanzlage der Gemeinden	8,—
27	Boden und Klima als Grundlage für Land- und Forstwirtschaft	8,—
28	Bevölkerung 1961	12,—
	Sammelmappe(n) für das gesamte Kartenwerk	etwa 15,—

Schriftenreihe des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen:

„Nordrhein-Westfalen baut" [3])

Band		DM
1	Qualität im Wohnungsbau	3,50
2	Familienheime und Eigentumswohnungen	6,80
3	Neue Bauernhöfe	6,80
4	Gesundes Wohnen	6,—
5	Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Schulen	4,80
6	Ölheizungsanlagen, Öllagerung, Heizräume, Ölöfen	7,20
7	Vertrauen zum Bauen	4,50
8	Besser wohnen durch Schall- und Wärmeschutz	7,80
9	Güte der Baustoffe	7,60
10	Bau von Eigentumswohnungen in Nordrhein-Westfalen	6,—
11	Bauen auf dem Lande	6 60
12	Neue Baustoffe und Bauarten	8,50
13	20 Jahre Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen	11,40
14	Bodenwirtschaft – Bodenordnung	8,60
15	Stadterneuerung	9,60
16	Landesentwicklungsprogramm	2,70
17	Baugewerbe und moderne Marktwirtschaft	2,70
18	Der Bau von Gehöften — Öffentliche Bauförderung und Planungstendenzen aus hochbaufachlicher Sicht	8,70
19	Landesplanung und Strukturverbesserung	4,60
20	Aktuelle Fragen zum Straßenbaurecht	11,40

Veröffentlichungen der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland

Großstädte und Landkreise in der Rheinischen Stadtlandschaft, Düsseldorf 1958

Die Landwirtschaft in der Rheinischen Landesplanung, Düsseldorf, 1960

Planungsrecht und Planungsarbeit, Düsseldorf 1961

Rheinische Stadtlandschaft, Struktur und Entwicklung, Düsseldorf 1962

Rheinisches Braunkohlengebiet, Wirtschafts- und Sozialstruktur, Teil I, Gutachten von Dr. Johannes Demmer, Düsseldorf 1962

Die Rheinische Landesplanung unter dem neuen Landesplanungsgesetz, Düsseldorf 1963

Regionalplanung Bonn – Siegburg, Referat des Landesplaners vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland am 30. Januar 1964, Sonderdruck aus: Stadtregion und Verkehr, Köln und Opladen 1964

Vorbericht zum Gebietsentwicklungsplan, Düsseldorf 1964

Satzung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Düsseldorf 1965

Regionalplanung im Rheinland, Sonderdruck aus: Mitteilungen der Industrie und Handelskammer zu Köln, Heft 19, Oktober 1965

Ergebnisse der Regionalplanung für den Bezirk der Bergischen Industrie- und Handelskammer zu Remscheid, Sonderdruck aus: Mitteilungen der Bergischen Industrie- und Handelskammer zu Remscheid, Heft 260, Dezember 1965

Raumordnung, Regionalplanung und Kommunalstruktur, Düsseldorf 1966

Veröffentlichungen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk – die ordnende Hand im Ruhrgebiet, Düsseldorf 1953

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk – Landesplanung im Ruhrgebiet, Essen 1953

Sonderdruck aus: Raumordnung – Raumforschung – Landesplanungsgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1951, Schriftenreihe des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde, Band 9

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk – Verkehrszählung an Plankreuzungen zwischen Straßen und Eisenbahnen im Ruhrkohlenbezirk 1. Juli 1954, Essen 1954

Gesamtverkehrsplanung für den Ruhrkohlenbezirk. II. Verkehrszählung 1952, Gemeinschaftsarbeit: Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Bundesbahndirektion Essen, Gemeinschaft der Nahverkehrsbetriebe Ruhr-Wupper-Niederrhein e.V., Essen 1956

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk — Bericht über das Geschäftsjahr 1957, Essen 1958

Fense, F., Ruhrgebiet – Porträt ohne Pathos. Text: Helmut de Haas, Bastian Müller, Theo Steinberg, Albert Schulze-Vellinghausen, H. H. Kuhnke, K. H. Tietzsch, Hrsg.: Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Stuttgart 1959

Waldschutz und Landespflege im Ruhrgebiet – Aus der Arbeit des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen 1959

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk – Regionalplanung (Planungskartenwerk in Lieferungen), Dortmund 1960

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk – Tätigkeitsbericht 1958 – 1960, Essen 1961

Stadtsanierung und neue Städte in England. Im Auftrag des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk verfaßt von H. Weyl, Essen 1961

Jürgensen, H., Die langfristige Verkehrsentwicklung auf Wasserstraßen im Ruhrgebiet, Forschungsauftrag des SVR, Essen 1961 (Maschinenschriftl. vervielfältigt)

Scholz, G., Ermittlung der Beziehungen des Kraftfahrzeugverkehrs zwischen dem Ruhrgebiet und dem übrigen Bundesgebiet. Ziel- und Quellverkehr des Ruhrgebietes, Durchgangsverkehr. Forschungsauftrag des SVR, Essen 1961 (Maschinenschriftl. vervielfältigt)

Ermittlung der zweckmäßigen Luftverkehrseinrichtungen im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk unter Berücksichtigung möglicher technischer Entwicklungen, Forschungsauftrag des SVR, Essen 1961

Entwicklungsprogramm für den Ruhrkohlenbezirk. Referentenentwurf als Grundlage für die Abstimmung innerhalb des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk mit den Mitgliedern des Siedlungsverbandes und den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden. Bearbeiter: K. H. Tietzsch, Essen 1961

Plan d'aménagement du Bassin houiller de la Ruhr. Avantprojet par le service „Aménagement régionale" du Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (Französische Übersetzung des Entwicklungsprogramms für den Ruhrkohlenbezirk. Referentenentwurf), Essen 1961

Linden, W., Die Nahzone im Güterkraftverkehr mit besonderer Berücksichtigung des Ruhrgebietes, Forschungsauftrag des SVR, Essen 1962

Das Ölbachtal zwischen Bochum und Witten. Wasserwirtschaftliche und landespflegerische Planung. Zusammengestellt vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen 1963

Richter, J. H. W., Bericht über die Raumordnung in den Niederlanden, Essen 1963 (Maschinenschriftl. vervielfältigt)

Linden, W., Droschken und Mietwagen in den westdeutschen Groß- und Mittelstädten. Forschungsauftrag des SVR, Essen 1963

Verbandsstraßenkarte (Verbandsgebiet) 1 : 100 000 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen 1961. 27 Kreiskarten im Maßstab 1 : 50 000 für das gesamte Gebiet des Siedlungsverbandes mit Darstellung der Verbandsgrünflächen und Verbandsstraßen, Stand 1962, sechsfarbig

Karte 1 : 50 000. Öffentlicher Nahverkehr (im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk), 15 Blätter, 1 Erläuterungsblatt

Die schadlose Beseitigung von Abfällen. Bericht des Arbeitskreises Ruhr zur Sammlung, Beseitigung und Verwertung von Müll und Stadtkehricht über die von ihm veranlaßten und durchgeführten Arbeiten (Geschäftsführung SVR), Essen 1964

Isenberg, G., Wachstumsprozeß und Entwicklungsaussichten des Ruhrgebietes im größeren Raum. Nach einem Vortrag vor der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 1963, Forschungsauftrag des SVR, Essen 1964

Jürgensen, H., Einflußmöglichkeiten der regionalen Planung auf das wirtschaftliche Wachstum des Ruhrgebietes. Nach einem Vortrag anläßlich der Eröffnung des Sitzungssaales im Gebäude des SVR am 26. Juni 1964. Als Manuskript vervielfältigt, Essen 1964

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk – Eine Klarstellung laut einstimmigem Beschluß der Verbandsversammlung vom 1. Juni 1965, Essen 1965

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk – Tätigkeitsbericht 1961 – 1964, Essen 1965

Jürgensen, H., Regionalplanung und wirtschaftliches Wachstum, Forschungsauftrag des SVR, Essen 1965

Die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Ruhrgebiet. Folgerungen aus dem Gutachten der Sachverständigenkommission zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, SVR, Essen 1965

Übersichtskarte des Verbandsstraßennetzes im Maßstab 1 : 100 000 (Stand Februar 1965), Essen 1965

Übersichtskarte der Verbandsgrünflächen (Stand Juni 1965) und der Verbandsstraßen (Stand Februar 1965) im Maßstab 1 : 25 000, bestehend aus 12 Teilblättern, Essen 1965

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk – Der Gebietsentwicklungsplan – Zeichnerische Darstellung – Erläuterungsbericht – Textliche Darstellung – Essen, Juli 1966

Grüne Arbeit im Ruhrgebiet, Essen 1966

Faltblatt Zahlenspiegel, Essen 1966

Jaag, O., Beseitigung fester Abfälle, Essen 1966

Landwirtschaft im Ölbachtal, Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Mitwirkung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Wiesbaden 1966

Schriftenreihe:

(1) Thiemer, E., Die Zukunft des öffentlichen Nahverkehrs im Ruhrgebiet, Essen 1966
(2) Wüstenberg, J. / Strotzka, H., Probleme der Sozialhygiene, Essen 1966
(3) Ronneberger, F., Regionalbewußtsein und Regionalverwaltung im Ruhrgebiet, Essen 1966
(4) Hessing, F. J., Rotterdam, Antwerpen und das Ruhrrevier, Essen 1966

Veröffentlichungen der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen

Priebe, H., Die Entwicklung der westdeutschen Agrarstruktur im Aufgabenbereich der Landesplanung, Münster 1957

Werner, H., Entwicklungskräfte und Entwicklungsmöglichkeiten im Planungsraum Westfalen, Münster 1958 Vergriffen

Köchling, A., Verkehr und Verkehrsplanung in landesplanerischer Sicht. (Mit einer Einführung von H. Werner.) Als Manuskript vervielfältigt, Münster 1960

Industriewegweiser für das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen, Münster 1961

Beispiele aus der Landesplanungsarbeit – Landesplanungsgemeinschaft Westfalen 1936 – 1961, Münster 1961

Planungsgrundlagen (Kreisatlanten):

Lkrs. Borken	(1950)	Lkrs. Beckum	(1955)
Lkrs. Büren	(1951)	Lkrs. Coesfeld	(1956)
Lkrs. Steinfurt	(1951)	Lkrs. Unna	(1957)
Lkrs. Olpe	(1952)	Lkrs. Wittgenstein	(1958)
Lkrs. Lippstadt	(1953)	Lkrs. Höxter	(1960)
Siegerland	(1953)	Lkrs. Tecklenburg	(1965)
Lkrs. Altena	(1953)	Lkrs. Ahaus	(1967)

Als Manuskript vervielfältigte landesplanerische Untersuchungen, Gutachten und Stellungnahmen: Die Linienführung der Autobahn Hansalinie im Raum Münster, 1957

Industrieförderung im Hochstift Paderborn im Rahmen des Ostwestfalenprogramms, 1958

Landesplanerisches Gutachten über die Kreis Altenaer Eisenbahn, 1958

Das Textilgebiet des Münsterlandes – Daten zur Bevölkerungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsstruktur, 1959 Vergriffen

Die Höheren Schulen und Realschulen Westfalens in regionaler Sicht, 1959

Der Standort des Westfälischen Freilichtmuseums, 1960

Struktur- und Entwicklungsmöglichkeiten der Landkreise Detmold und Lemgo, 1960

Die Neuabgrenzung der Arbeitsamtsbezirke im Planungsraum Westfalen, 1960

Nordtangente B 7, 1960

Tätigkeitsberichte für die Geschäftsjahre 1958, 1959, 1960 und 1961

Tätigkeitsbericht für die Geschäftsjahre 1962 – 1964, Münster 1965

[1]) Vertrieb: Ed. Lintz KG — Verlag und Druckerei, 4 Düsseldorf, Louise-Dumont-Straße 25

[2]) Heft 17 wird von der Agrarsozialen Gesellschaft e. V., 34 Göttingen, Postfach 667. vertrieben.

[3]) Vertrieb: Verlag Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen, 43 Essen, Alfredistraße 32

[4]) Bestellungen sind zu richten an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung Landesplanung, Düsseldorf, Karltor 8